

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5.—
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
 10 Cts. die Petitzeile
 (1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelber
 franco.

Die **schweizerische Kirchenzeitung** zeigt hiemit an, daß sie auch nächstes Jahr unter der gleichen verstärkten Redaktion und in gleichem Umfange erscheinen wird.

Der Drang der Begebenheiten gestatte ihr nicht, das unter'm 23. November 1872 veröffentlichte Programm ganz innezuhalten. Sie mußte vorzugsweise der geschichtlichen Aufgabe den größten Theil ihres Raumes widmen: der Mittheilung offizieller Aktenstücke und der Zeitvorfälle, der Beurtheilung der Bestrebungen und Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete. Das glaubt sie nach Kräften gethan und ihren Lesern ein reichhaltiges Repertorium von Dokumenten über diese Gegenstände geboten zu haben; sie hofft auch, man werde in ihren Beurtheilungen die Absicht erkannt haben, die Wahrheit entschlossen und besonnen zu sagen.

Sollten durch Gottes gnädige Leitung die Zeiten etwas ruhiger werden, so wird die andere, schönere und gefreutere Seite ihrer Aufgabe, die wissenschaftlich-praktische, wie sie in obgenanntem Programm bezeichnet ist, mehr berücksichtigt werden, als es in diesem Jahre geschehen konnte.

Schon im ersten Monat des scheidenden Jahres brach der Sturm los, der jetzt noch einen großen Theil der katholischen Schweiz durchtobt. Wir wissen, was wir bereits erduldet haben, und noch hat es leider keinen Anschein, daß das schwere Unrecht an der Kirche gesühnt und der heißersehnte Friede zurückgeführt werde. Ein für das kirchliche Leben unendlich wichtiges und folgenreiches Werk, die Bundesrevision, hat sich noch zu gestalten; so wie es abgeschlossen sein wird, werden sich daraus eine Menge neuer Bewegungen und Umgestaltungen mit Nothwendigkeit ergeben. Noch ist also die Zeit der Ruhe nicht angebrochen; es gilt vielmehr, mit neuer Entschlossenheit die Hand an's Werk zu legen. Daß alle Blätter theologisiren, das macht die Kirchenzeitung gewiß nicht überflüssig; sie muß doch als Sammelpunkt bleiben, und das Wichtigste der kirchlichen Bewegung in übersichtlicher Darstellung aufbewahren.

Daher unsere erneute angelegene Bitte um Unterstützung, Empfehlung und Verbreitung unseres Blattes, die wir hiemit den Hochwürdigsten Vorständen und den Gliedern der Geistlichkeit, sowie allen Freunden der katholisch-kirchlichen Sache vorlegen.

Preis und Umfang des Blattes bleiben die gleichen. Je nach Möglichkeit werden wieder Extrabeilblätter beigegeben. Auch das Format wird einzuhalten; unter günstigeren Umständen würde die mehrfach und mit Recht gewünschte Abänderung desselben eintreten.

Die päpstliche Enzyklika vom 21. Nov. 1873 im Originaltext.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
 PII
 DIVINA PROVIDENTIA
 PAPA E IX

Epistola Encylica

AD OMNES PATRIARCHAS, PRIMATES, ARCHIEPISCOPOS, EPISCOPOS, ALIOSQUE LOCORUM ORDINARIOS GRATIAM ET COMMUNIONEM CUM APOSTOLICA SEDE HABENTES.

PIUS PP. IX.

VENERABILES FRATRES
 SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Etsi multa luctuosa et acerba pati ex ipsis diurni Nostri Pontificatus exordiis Nobis contigerit variis de causis, quas in litteris encyclicis crebro ad Vos datis explicavimus; adeo tamen postremis hisce annis crevit aerumnarum moles, ut ea paene obrueremur, nisi Nos divina benignitas sustentaret. Imo vero modo res eo devenit, ut mors ipsa vitae tot fluctibus exagitatae praestare videatur, et elatis in coelum oculis exclamare cogamur interdum: *melius est nos mori, quam videre mala sanctorum* (1). Scilicet ex quo alma haec Urbs Nostra, permittente Deo, armorum vi capta hominumque regimini subacta fuit contemptorum juris, religionis hostium, quibus humana omnia et divina promiscua sunt, nulla ferme dies transiit, quin aliis atque aliis injuriis atque vexationibus cordi Nostro jam saucio novum aliquod vulnus infligeretur. Personant adhuc ad aures Nostras questus et gemitus virorum et virginum e religiosis familiis, quae a suis sedibus exturbatae et egentes hostili

(1) 1 Machab. 3, 59.

more profligantur ac disiciuntur, quemadmodum in iis locis fieri solet ubicumque ea factio dominatur, quae ad socialem ordinem pervertendum intendit; quippe velut, Athanasio teste, magnus inquiebat Antonius, omnes quidem christianos diabolus odit, sed probos monachos, Christique virgines tolerare nullo modo potest. Illud etiam nuper vidimus quod nunquam futurum suspicabamur, sublatam et abolitam Universitatem Nostram Gregorianam ideo institutam, ut ad eam (juxta veteris auctoris effatum de Romana Anglo-saxonum schola scribentis) juniores clerici e longinquis etiam regionibus in doctrina et fide catholica erudiendi venirent, ne quid in suis ecclesiis sinistrum, aut catholicae unitati contrarium doceretur, et sic in fide stabili roborati ad propria remearent. Ita dum per nefarias artes paulatim omnia Nobis subducuntur praesidia et instrumenta, quibus Ecclesiam universam regere ac moderari valeamus, luculenter patet, quantopere a veritate abhorreat quod affirmatum fuit, nihil esse imminutum, urbe Nobis adempta, de libertate Romani Pontificis in exercitio spiritualis ministerii et in iis agendis quae ad catholicum pertinent orbem; simulque manifestius quotidie evincitur quam vere ac merito declaratum toties a Nobis et inculcatum fuerit, Sacriligam ditionis Nostrae usurpationem eo praesertim spectasse ut Pontificii Primatus vis et efficacia frangeretur, ipsaque tandem catholica religio, si fieri posset, plane deleteretur.

Verum non hoc Nobis potissime constitutum est ut de iis malis ad Vos scriberemus, quibus Urbs haec Nostra et universa simul divexatur Italia; imo angores hosce Nostros moesto fortasse premeremus silentio, si divina daretur clementia, lenire Nos posse dolores acerrimos, quibus tot Venerabiles Fratres sacrorum Antistites eorumque Clerus et populus in aliis regionibus cruciantur.

Vos enimvero non latet, Venerabiles Fratres, quosdam ex Helveticae federationis Pagis, non tam ab heterodoxis compulsos, quorum imo nonnulli facinus reprobarunt, quam ab actuosis sectarum asseclis hodie passim rerum potitis, omnem pervertisse ordinem, ipsaque suffodisse constitutionis Ecclesiae Christi fundamenta non modo contra quamlibet justitiae rationisque normam, sed obstante etiam data publice fide; quum ex solemnibus pactis, suffragio et auctoritate quoque legum foederationis munitis, sartam tectam

catholicis manere oporteret religiosam libertatem. Deploravimus equidem in Allocutione Nostra habita die 23 Decembris anni praeteriti illatam religiosae rei vim ab illorum Pagorum Guberniis »sive decernendo de dogmatibus catholicae fidei, sive favendo apostatis, sive exercitium intercipiendo episcopalis potestatis.» At vero justissimae querelae Nostrae, exhibitae etiam mandantibus Nobis foederali Consilio a Nostro Negotiorum Gestore, neglectae plane fuerunt, nec aequior ratio habita fuit expostulationum a catholicis cujusvis ordinis, et ab Helvetico Episcopatu iterum atque iterum editarum; quin imo irrogatae pridem iniuriae novis et gravioribus cumulatae sunt.

Nam post violentam ejectionem Venerabilis Fratris Gasparis Episcopi Hebronensis et Vicarii Apostolici Gebennensis, quae tam decora et gloriosa patienti, quam foeda et indecora mandantibus atque exequentibus extitit, Gebennense Gubernium diebus 23 Martii et 27 Augusti huius anni duas promulgavit leges plane consentaneas edicto proposito mense Octobri superioris anni, quod in memorata Allocutione fuerat a Nobis improbatum. Nimirum idem Gubernium sibi ius arrogavit refingendi in eo Pago constitutionem Ecclesiae catholicae, eamque exigendi ad democraticam formam, subiciens Episcopum cum quoad exercitium propriae jurisdictionis et administrationis, tum quoad potestatis suae delegationem auctoritati civili; vetans ne in Pago illo domicilium haberet; definiens paroeciarum numerum et limites; proponens formam et condiciones electionis parochorum et vicariorum, casusque et modum revocationis eorum aut suspensionis ab officio; tribuens laicis hominibus jus illos nominandi, laicis item credens temporalem cultus administrationem, eosque, inspectorum instar, rei ecclesiasticae generatim praeficiens. Cautum praeterea his legibus, ut sine Gubernii venia, et haec quidem revocabili, parochi et vicarii functiones nullas dignitates acciperent illis ampliores quam per populi electionem essent adepti, iidemque a potestate civili ad jusjurandum adigerentur in ea verba quibus veri nominis apostasia continetur. Nemo non videt hujusmodi leges non solum irritas et nullius roboris esse ex omnimodo potestatis defectu in legislatoribus laicis et ut plurimum heterodoxis; sed etiam in iis quae praecipiant sic adversari catho-

licae fidei dogmatibus, et ecclesiasticae disciplinae per oecumenicam Synodum Tridentinam et Pontificias constitutiones sancitae, ut eas omnino a Nobis improbari damnarique oporteat.

Nos itaque ex officii Nostri debito, auctoritate Nostra Apostolica eas solemniter reprobamus et condemnamus; declarantes simul, illicitum esse ac plane sacrilegum juramentum ab ipsis indictum; eosque propterea omnes, qui in Gebennensi tractu aut alibi juxta earumdem legum decreta aut non absimili modo, suffragante populo et confirmante civili potestate electi, audeant obire munia ecclesiastici ministerii, ipso facto incurrere in excommunicationem majorem peculiariter reservatum huic Sanctae Sedi aliasque poenas canonicas: adeoque eos omnes fugiendos esse a fidelibus, juxta divinum monitum, tamquam alienos et fures qui non veniunt nisi ut furentur, mactent et perdant (1).

Tristia quidem et funesta haec sunt, quae hactenus commemoravimus, sed funestiora etiam contigerunt in quinque ex septem Pagis, quibus constat Basileensis Dioecesis, nempe Soloduri, Bernae, Basileae-campestris, Argoviae, Turegi. Ibi quoque de paroeciis, deque parochorum atque vicariorum electione et revocatione leges latae sunt, Ecclesiae regimen divinumque constitutionem evertentes, ecclesiasticum ministerium saeculari dominationi subicientes et omnino schismatica; quaproinde, eamque nominatim, quae lata est a Gubernio Solodurensi die 23 Decembris anno 1872, reprobamus et damnamus, et tamquam reprobatas et damnatas perpetuo habendas decernimus. Quum porro Ven. Frater Ego-nius Episcopus Basileensis justa indignatione et apostolica constantia rejicisset articulos quosdam in concilio seu conferentia, ut aiunt, dioecesana, ad quam convenerant Delegati quinque Pagorum supra dictorum, constitutos, sibi quoque propositos, et omnino necessariam haberet rejiciendi causam, quod episcopalem auctoritatem laederent, regimen hierarchicum subverterent, et haeresi faverent aperte; ob eam rem ab Episcopatu dejectus, a suis aedibus abstractus et in exilium violenter actus fuit. Tum nullum fraudis aut vexationis genus omissum, ut in quinque Pagis praedictis clerus et populus in schisma induceretur; interdictum clero a quolibet commercio cum Pastore exulante,

(1) Joan. 10, 5. 10.

jussumque datum cathedrali Capitulo Basileensi, ut ad electionem Vicarii Capitularis vel Administratoris conveniret, perinde ac si Sedes episcopalis reapse vacaret; quod facinus indignum strenue Capitulum edita protestatione ab se rejecit. Interim decreto et sententia Magistratum civilium Bernensium novem et sexaginta parochis territorii Jurensis primo indictum est ne ministerii sui functiones obirent, dein vero abdicatum officium, hac una de causa quod palam testati essent, sese legitimum Episcopum et Pastorem Ven. Fratrem Eugenium unico agnoscere, seu nolle se turpiter ab unitate catholica desciscere. Quo factum est, ut totum illud territorium quod catholicam fidem constanter retinuerat, et Bernensi Pago jampridem junctum fuerat ea lege pactoque ut religionis suae liberum atque inviolatum exercitium haberet, paroecialibus concionibus, solemnibus baptismatis, nuptiarum et funerum privaretur, conquere frusta et reclamante fidelium multitudine jam per summam injuriam in hoc discrimen abducta, ut vel schismaticos haereticosque pastores politica auctoritate intrusos recipere, vel quocumque sacerdotum auxilio et ministerio destitui cogatur.

Nos utique Deo benedicimus qui eadem gratia, qua martyres olim erigebat et confirmabat, sustentat modo ac roborat eam partem electam catholici gregis, quae viriliter sequitur Episcopum suum opponentem murum pro domo Israel ut stet in praelio in die Domini (1), et nescia formidinis vestigiis ingreditur ipsius Capitis Martyrum Jesu Christi, dum agni mansuetudinem ferociae luporum objiciens fidem suam alacriter constanterque propugnat.

Nobilem hanc Helvetiorum fidelium constantiam aemulatur haud minori commendatione clerus populusque fidelis in Germania, qui et ipse sequitur exempla illustria Praesulum suorum. Hi enimvero spectaculum facti sunt mundo et angelis et hominibus, qui eosdem indutos catholicae loricae veritatis et galeae salutis praelia Domini strenue praeliari undique circumspiciunt, eorumque animi fortitudinem invictamque constantiam eo magis admirantur et eximiis laudibus extollunt, quo magis in dies invalescit acerrima persecutio adversus eos commota in Germanico Imperio ac potissimum in Borussia.

Praeter multas et graves injurias

(1) Ezech. 13, 5.

catholicae Ecclesiae superiori anno irrogatas, Gubernium Borussicum durissimis perlati legibus a pristino more prorsus alienis universam Clericorum institutionem et educationem laicae potestati ita subjecit, ut ad hanc pertineat inquirere ac decernere, quomodo clerici erudiendi ac fingendi sint ad sacerdotalem vitam et pastorem; atque ulterius progrediens eidem potestati jus tribuit cognoscendi et iudicandi de collatione cujusvis officii et beneficii ecclesiastici, atque etiam sacros pastores officio et beneficio privandi. Praetera quo celerius et plenius ecclesiasticum regimen et hierarchicae subjectionis ordo ab ipso Christo Domino constitutus subvertetur, plura ab iisdem legibus injecta sunt impedimenta Episcopis quominus per censuras poenasque canonicas sive animarum saluti, sive sanitati doctrinae in scholis catholicis, sive obsequio sibi a clericis debito opportune prospiciant; non aliter enim per eas leges fas est Episcopis haec agere, quam juxta placitum civilis auctoritatis et ad normam ab ipsa propositam. Demum nequid deesset quo catholica Ecclesia penitus opprimeretur, regium tribunal pro ecclesiasticis negotiis institutum fuit, quo vocari possint Episcopi sacrique Pastores cum a privatis hominibus qui iis subsunt, tum a publicis magistratibus, ut eorum instar iudicium sustineant, et in exercitio spiritualis muneris coerceantur.

Sic Ecclesia Christi sanctissima, cui solemnibus etiam iteratisque supremorum Principum sponsonibus, publicisque pactis conventis asserta fuerat necessaria et plena religionis libertas, nunc luget in iis locis omni suo spoliata jure, et infestis obnoxia viribus quae extremum illi minantur excidium; novae enim leges eo pertinent ne amplius possit existere. Nil mirum igitur quod religiosa tranquillitas pristina graviter eo in Imperio perturbata fuerit ab hujusmodi legibus aliisque Borussici Gubernii consiliis et actibus Ecclesiae infensissimis. At perturbationis hujus culpam perperam omnino conjicere quis vellet in Germanici Imperii Catholicos. Nam si istis vitio vertendum est, quod legibus illis non acquiescant, quibus salva conscientia acquiescere nequeunt, pari de causa parique modo taxandi essent Jesu Christi apostoli et Martyres qui atrocissima quaeque supplicia et mortem ipsam subire maluerunt, quam proprium prodere officium sanctissimaeque suae religionis jura violare, impiis

obsequendo persecutorum Principum mandatis. Sane, Venerabiles Fratres, si praeter leges civilis imperii aliae nullae extarent, et hae quidem sublimioris ordinis, quas agnoscere oportet, violare nefas; si propterea civiles eadem leges supremam constituerent conscientiae normam, sicut impie juxta et absurde quidam contendunt, reprehensione potius quam honore et laude digni forent primaevi martyres et qui deinceps eos sequuti sunt dum pro Christi fide et Ecclesiae libertate sanguinem fuderunt; imo fero ne licuisset quidem obstantibus legibus invitisque principibus christianam tradere et propagare religionem, Ecclesiamque fundare. Fides tamen docet, et humana ratio demonstrat, duplicem existere rerum ordinem, simulque binas distinguendas esse potestates in terris, alteram vero, cujus origo supra naturam est, quae praestitit civitati Dei, nimirum Ecclesiae Christi ad pacem animarum et salutem aeternam divinitus instituta. Haec autem duplicis potestatis officia sapientissime ordinata sunt, ut reddantur quae sunt Dei Deo, et propter Deum quae sunt Caesaris Caesari; qui *ideo magnus est, quia caelo minor est; illius enim est ipse, cujus caelum est et omnis creatura* (1). A quo certe divino mandato nunquam deflexit Ecclesia, quae semper et ubique fidelium suorum animis ingerere contendit obsequium, quod inviolabiliter servare debent erga supremos Principes, eorumque jura quoad saecularia; docuitque cum Apostolo, esse Principes non timore boni operis sed mali, jubens fideles subditos esse non solum propter iram, quia Princeps gladium portat vindex in iram ei qui male agit, sed etiam propter conscientiam, quia in officio suo Dei minister est (2). Hunc autem Principum metum ipsa cohibuit ad opera mala, eundem plane excludens a divinae legis observantia, memor ejus quod fideles docuit beatus Petrus: *nemo vestrum patiatur ut homicida, aut fur, aut maledicus, aut alienorum appetitor; si autem ut christianus, non erubescat, glorificet autem Deum in isto nomine* (3).

(Schluß folgt.)

Das "Univers" veröffentlicht nachstehendes Sendschreiben, welches die Bischöfe des Provinzialconcils von Bourges (Frankreich) an die schweizerischen Bischöfe erlassen haben:

(1) Tertull. apolog. cap. 30.

(2) Rom. 13, 3. seqq.

(3) I. Petr. 4, 14. 15.

Erlauchteste, Hochwürdigste Herren!

Der Geist der Liebe, welcher die heil. Kirche beseelt, läßt es nicht zu, daß eines ihrer Glieder leide, ohne daß auch die übrigen Glieder mit ihm leiden. Wie lebhaft muß diese übernatürliche Sympathie erst dann sein, wenn gerade die edelsten Glieder am Leibe der Kirche grausam verwundet werden, und die Schläge, welche auf sie geführt werden, geradezu die Zerstörung dieses Leibes beabsichtigen!

Das, Hochwürdigste Herren, ist Ihr gegenwärtiges Schicksal im Verhältniß zur Kirche. Die Verfolgung, welche über Sie hereingebrochen, ist nicht, wie so manch' andere es waren, nur das Resultat einzelner Leidenschaften oder eines zufälligen Konfliktes und verschiedenartiger Interessen; ein wohlbedachter, umfassender Plan liegt ihr zu Grunde, und dieses Planes Endziel ist kein anderes als: völlige Knechtung, und damit auch völlige Zerstörung der Kirche Jesu Christi.

Die Verfolger der Kirche haben unter sich ein Bündniß geschlossen, das sie nicht einmal mehr verläugnen: convenerunt in unum. Was andere Tyrannen angestrebt, ohne es eingestehen zu dürfen, das streben sie offen vor aller Welt an. Sie hoffen, nun einmal endgültig mit aller Freiheit der Kirche aufräumen zu können. Mag sie sich auch auf das geistige Gebiet zurückziehen: gerade auf diesem Gebiete soll sie sich fortan keiner unabhängigen und souverainen Autorität mehr rühmen dürfen. Oder was ist die Ursache der Maßregelungen, welche man sich gegen Sie erlaubt? Gerade das, was im ganzen Bereich kirchlicher Gewalt das Geistigste ist: die Verkündung der Offenbarungswahrheit, die Verurtheilung der Irrthümer, die Uebertragung der apostolischen Vollmacht, die Ertheilung oder die Zurücknahme der sakramentalen Jurisdiktion.

Indem die Staatsgewalt sich unterfängt, solche Fragen selbstherrlich zu entscheiden, setzt sie sich an die Stelle der Kirche, und beraubt sie gleichzeitig ihrer Unabhängigkeit wie ihrer göttlichen Autorität. Das ist denn auch in der That die Lösung jener Partei, welche seit langem unterm Schutze der Freiheit im Finstern gewühlt und intrigirt hat, jetzt aber, zur Gewalt gelangt, diese zur Knechtung der Seelen ausbeutet. Sie duldet es nicht, daß auf Erden noch eine Stimme ertöne, die im Namen Gottes spricht. Nach achtzehn Jahrhunderten christlicher Entwicklung sehen wir das antikeidnische Cäsarenthum sein Haupt wieder erheben, die Gewissen tyrannisirend, und die Diener Jesu Christi ächtend, wenn sie das Recht beanspruchen,

Gott mehr zu gehorchen als den Menschen!

Darum, darum allein verfolgt man Sie, Hochwürdigste Herren! Ihre Feinde haben durchaus keinen Grund, Sie zu verurtheilen, ja nicht einmal einen Vorwand, Sie zu beargwöhnen. Alle Welt anerkennt ebenso sehr Ihre Mäßigung, als den Glanz Ihrer Tugenden und Ihrer Weisheit. Den Regierungen Ihres Landes sind Sie so weit als Ehre und Gewissen nur immer gestatteteten, entgegengekommen; heute aber verlangt man von Ihnen nicht mehr und nicht weniger als die A p o s t a s i e, indem man Sie verhindern will, dem vatikanischen Concil und dem Statthalter Christi gerecht zu werden. Ja, Apostat und verurtheilt vom gesammten katholischen Episkopat wäre der Bischof, welcher den Forderungen, die man an Sie zu stellen magt, Berechtigung zuerkännte, und der Staatsgewalt gestattete, pflichtvergessene Priester in der Ausübung der Seelsorge zu schützen, Seminarien zu schließen, Hirten schreiben ganz oder theilweise zu censuriren und die kirchliche Ordnung zu zerstören, indem man der Gemeinde das Recht einräumt (nicht nur den Seelsorger zu wählen, sondern auch) dem Seelsorger die kirchliche Vollmacht zu übertragen.

Darum erheben auch wir, Hochwürdigste Herren, vereint mit Ihnen unsere Stimme, um laut und offen gegen solchen Mißbrauch der Gewalt, gegen solche Beeinträchtigung der katholischen Hierarchie zu protestiren. Die ganze Welt möge es vernehmen, daß wir darin ein Attentat wider unsern Glauben, unsere Ueberlieferungen, unsere Würde — ja wider das Evangelium und wider die Vernunft selbst erblicken!

Woher in aller Welt hat die Staatsgewalt das Recht bekommen, den Glauben zu reglementiren? Seit wann hat Jesus Christus die Regierungen an die Stelle der Apostel gesetzt, die Kirche Gottes zu leiten? Wie kann es den Behörden einfallen, von Ihnen die Verzichtleistung auf die Doppelgewalt der Lehre und der Jurisdiktion, welche der Sohn Gottes seinen Aposteln hinterlassen hat, zu verlangen? Wahrlich der Augenblick ist für Sie gekommen, den Verfolgern das Non possumus der Apostel in Erinnerung zu bringen. Sie sind die Erben wie ihrer Sendung und ihrer Gewalt, so auch ihrer ruhigen und unerschütterlichen Festigkeit; und ähnlich den Aposteln sind auch Sie dem Himmel und der Erde, den Engeln und den Menschen zum Schauspiel geworden.

Empfangen Sie darum unsere brüderliche Beglückwünschung, Sie und die hochherzigen Priester, welche Ihrem Beispiele

folgend, Beraubung und Kerker dem Verathe an Pflicht und Kirche vorgezogen haben. Mit diesen Priestern und mit Ihnen freuen wir uns, daß Sie würdig befunden worden, für den Namen unseres Herrn Jesu Christi zu leiden. Dieser göttliche Erbsker hat Ihnen in seiner Armeen den Ehrenposten gegeben, er hat Sie in's Vordertreffen gestellt. An Ihnen will die antichristliche Partei das Probestück machen, um sodann ihren Plan auch anderswo in Ausführung zu bringen. Darum erweisen Sie der ganzen Kirche einen ausgezeichneten Dienst, indem Sie furchtlos den Kampf aufgenommen haben, und der Bosheit mit unerschütterlicher Festigkeit entgegengetreten sind. Unsere gemeinsame Sache verteidigen Sie, die Freiheit des Hirtenamtes, die Rechte des Apostolates; das Heil der Seelen verteidigen Sie, jener Seelen, welche durch das Blut Christi von jeder Knechtschaft erkauf worden sind; ja, den Bestand der Staatsgewalt selbst verteidigen Sie, denn durch die Bekämpfung der geistlichen Gewalt beraubt sie sich selber jener göttlichen Autorität, welche allein im Stande ist, ihr in den Augen der Völker Ansehen und Würde zu verleihen. Darum sehen wir sogar in Rom, welche unserer Kirche fernstehen, daß sie intelligenten Verteidiger der staatlichen Autorität, sowie die aufrichtigen Freunde der Freiheit Ihren Muth anerkennen und wider die Ungerechtigkeit Ihrer Feinde Protest erheben.

So schreiten Sie denn in Muth und Kraft auf dem betretenen Wege voran: die Gebete der mitstreitenden Kirche auf Erden und der Schutz der triumphirenden Kirche im Himmel sind Ihnen gesichert. All' jene erlauchte Bischöfe, welche sich in ähnlichen Prüfungen unsterblichen Ruhm erworben, sind jetzt Ihre Sachwalter am Throne Gottes. Ein Athanasius, ein Basilus, ein Gregor VII., ein Anselm und ein Thomas von Canterbury: hatten sie nicht denselben Annahmen entgegenzutreten, dieselben heiligen Interessen zu verteidigen? Ihren Muth nachahmend werden Sie im Gedächtniß der Menschen auf Erden wie in der Herrlichkeit des Himmels Ihren Platz an der Seite jener Geisteshelden einnehmen.

Und nicht erst auf die ferne Zukunft und auf die Ewigkeit bezieht sich diese unsere Hoffnung. Der Kampf, in dessen Vordertreffen Sie stehen, scheint ein Entscheidungskampf zu sein. Die Seite der Christusfeinde hat die Larve weggeworfen und erhebt sich, der Kirche Christi den Todesstoß zu geben. Wird es ihr gelingen? Wird sie das Wort Gottes zerstören, das Licht der Geister auslöschen,

die Freiheit der Seelen knechten und alle Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens vernichten? Das ist die Frage, eine Frage über Sein und Nichtsein der Kirche, der gesammten erlösten Menschheit!

Allein diese Frage ist schon gelöst. Jesus Christus hat gesprochen: die Pfosten der Hölle werden seine Kirche in Ewigkeit nicht überwältigen! Und in dem Maße, als unsere Feinde sich anstrengen, diese Verheißung Lügen zu strafen, in dem Maße zwingen sie den Gott der Wahrheit, seine Verheißung glänzender zu erfüllen, und vor aller Welt den Glauben, für welchen Sie heute Zeugniß ablegen, siegreicher zu bekräftigen.

Genehmigen Sie, ehrwürdigste Brüder, diesen Ausdruck unserer Hochachtung, und gleichzeitig auch die Segenswünsche unseres Klerus und aller Gläubigen unserer Diözesen!

- † G. A. de la Tour d'Auvergne, Erzbischof von Bourges.
- † J. B. P. Leonhard, Bischof von Tulle.
- † Peter, Bischof von Bay.
- † P. Anton, Bischof von St. Flour.
- † Alfred, Bischof von Limoges.

Vollkommener Ablass.

Se. Heiligkeit Papst Pius IX. bewilligt durch Breve vom 9. Dez. 1. J. für das Bisthum Basel, daß alle Gläubigen dieses Bisthums, welche nach rennützig abgelegter Beicht und würdiger Kommunion ihr andächtiges Gebet für die Eintracht der christlichen Fürsten und Völker, die Ausrottung der Irrthümer, die Bekehrung der Sünder und die Erhöhung der heiligen katholischen Kirche, in ihren betreffenden Pfarrkirchen, resp. in denjenigen Kapellen oder Lokalitäten, wo der sonn- und feiertägliche Gottesdienst gefeiert wird, verrichten werden — sei es am nächsten hl. Weihnachtsfest oder an einem der sieben folgenden Tage (bis Neujahr inclusive) — eines vollkommenen Ablasses theilhaft werden, den sie auch zum Trost und zur Hilfe der leidenden Seelen des Fegfeuers aufopfern können. — Diese Ablassertheilung beschränkt sich ausdrücklich auf die einzige Mal.

Im Auftrag:

Die basel'sche Bisthumskanzlei.



Josef Ambühl,

Pfarrer von Horw. Geboren 1830,
gestorben 18. Nov. 1873.

(Fortsetzung.)

Die gute Frau war viele Jahre Armenmutter gewesen in der Armenanstalt zu Schüb. Wie glücklich eine Gemeinde, in welcher es dafür gesorgt ist! — Leider brachte es Pfarrer Ambühl nicht dazu; auch eine angestrebte Korrekptionsanstalt für das ganze Thal wurde vereitelt. Von einer gewissen Seite will man gerade das nicht, wofür der Schwarzrock die Initiative ergriffen hat. Die Herren der Humanität finden es unter ihrer Würde, auf die edlen Pläne eines gemeinnützigen Priesters einzugehen, Wohlthätigkeit sollte das Monopol der Brüder sein, um damit die Menge zu gewinnen. Pfarrer Ambühl wirkte unverdrossen fort, und fand noch manche freie Stunde, wo er seiner guten Mutter den Abend ihres Lebens erheitern konnte. Doch diese frohen Augenblicke sind uns so kurz gezählt. Im Sommer des Jahres 1866 holte der liebe Gott sie zu sich und der Pfarrer segnete ihre letzte Ruhestätte ein, nahe an der Kirchenthüre. Wie einst St. Monica ihrem Sohne gesagt: „Gedenket meiner am Altare!“ so sollte auch der Denkstein am Wege den Pfarrer gemahnen, ehe er hineingehe und wenn er herauskomme: „Gedenke mein!“ Wohl mochte er damals gemeint haben, einst in der Nähe seiner lieben Mutter ausruhen zu können. Der liebe Gott hatte es aber anders gewollt. Unser liebe Freund sollte auch die bittere Wahrheit erleben: Non habemus hic manentem civitatem. Er mußte nämlich ernstlich daran denken, seinen Seelsorgsposten zu wechseln. Die schlimmen asthmatischen Zustände hatten sich nämlich immer mehr eingestellt. Die Gegend ist sehr bergig, die Wege steil und mühsam, oft dem rauhen Nordwind ausgesetzt. All das wirkte störend auf die kranke Brust. Mehrmal mußte er auf Versehwegen innehalten, ob er es selbst bis zum Kranken bringe. Wie schön erwahrt sich da des Herrn Wort: „Der gute Hirt gibt sein Leben für seine Schafe.“ An der Kirche oder bei Pro-

zessionen mußte er für eine Weile stille halten, um ausathmen zu können. Gewiß furchtbare Leiden; dabei neben sich keinen Hilfspriester. So mußte er nothwendig auf den Gedanken kommen, auf diese Stelle zu resigniren. Denn auch zu Hause mitten in der Nacht schreckten ihn die furchtbaren Stickenfälle vom ruhigen Lager auf und er mußte oft die ganze Zeit im Sessel draußen zubringen. Doch all' dies trübte seinen glücklichen Humor nicht; gewiß ein Beweis, welch' edles gutes Herz in dieser kranken Brust geschlagen hat. Wird also eine Ausnahme sein von der Regel anima sana in corpore sano. Die kranke Seele kann wohl den Körper krank machen, aber ein kranker Körper macht eine starke Seele nicht immer krank. Dagegen war die Lage in Horw mild, eben, von der Nähe und am Ort selbst leicht Aushilfe möglich. Darum gestatteten und rietzen es ihm die kirchlichen Obern. Er verließ Winkon; doch im Herzen seiner Pfarrkinder hat der gute Pfarrer ein bleibendes Andenken hinterlassen. Schon gleich im Frühling darauf wallfahrte die ganze muntere Kinderschaar nach dem fern entlegenen Horw, um den so liebgewordenen alten Pfarrer noch einmal zu sehen. (Schluß folgt.)

Bundestheologie.

Dem Hoftheologen des „Bund“ ist es gelungen, in einem Büchlein des berühmten Johannes Gerson ein „Fragment“ herauszufinden, das ihm ein Schutzmittel wider die „Bannstrahlen der Kuria“ und eine günstige Beleuchtung des Alt-Katholizismus zu bieten scheint. „H. Eugenius Lachat möge dies Fragment aufmerksam lesen“ — wünscht schließlich der Mensch.

„Fragment!“ Damit hat er die Bedeutung seines Citates und seinen theologischen Standpunkt überhaupt gekennzeichnet. Das Leben ist Einheit: den lebendigen Geist tödten, um sich nachträglich mit den „Fragmenten“ der Hülle die Blöße zu decken, das war von jeher das Kennzeichen der Häretiker.

Allerdings gehört der Name Gerson's zu den erlauchtesten Namen in der Kirchengeschichte. Aber unter allen „Lehren“ der

Kirche ist es gerade bei Gerson am unerläßlichsten, daß er aus seiner Zeit heraus und in seiner Totalität beurtheilt werde. Ueberieht man die ungeheure Beweglichkeit und Reizbarkeit des großen Mystikers, sowie die so ganz eigenthümlichen Zustände und Verhältnisse, unter welchen er wirkte, und reißt man einzelne seiner Behauptungen aus ihrem Zusammenhange, so läßt sich Gerson eben so leicht zu einem frechen Rationalisten, wie zu einem schwärmerischen Atermystiker stempeln; eine That- sache, welche von den begeistertsten Lobrednern Gerson's eingestanden wird.

Oder war es nicht derselbe Gerson, der unerschrockene Vorkämpfer gegen päpstlichen Gewaltmißbrauch am Schluß des Mittelalters, der im Jahre 1416 auf dem Concil zu Constanz die Feier eines besondern Festtages zu Ehren der unbefleckten Empfängniß des hl. Josef anregte und befürwortete? Und fanden hinwiederum nicht schon die Väter dieses „freisinnigen“ Concils in den Schriften Gerson's so viele verfängliche Stellen, daß er sich vor dem Concil selbst gegen 25 Vorwürfe (darunter auch die Lehre vom Tyrannenmord) in aller Form vertheidigen mußte?

Weiß der „Bundes“-Theologe das nicht; schlimm genug für ihn! Weiß er's aber und reißt dennoch, auf die Ignoranz seiner Leser spekulierend, solche verfängliche*) Stellen aus ihrem Zusammenhange; noch schlimmer für ihn!

Hat er übrigens an „Fragmenten“ aus Gerson besondere Freude, so wollen wir ihm auch ein solches aus dem Tractat »de Protestatione« citiren. Hier zählt Gerson die 12 Merkmale *kerischer Hartnäckigkeit* auf und rechnet, unter Andern, diejenigen zu den hartnäckigen Kezern, „welche sich um die über sie verhängte Exkommunikation nichts bekümmern, welche sich, obschon dazu aufgefordert, vor ihrem rechtmäßigen Richter nicht stellen; welche, aus Haß gegen die kirchliche Feststellung einer Glaubenswahrheit, den Brand des Aufruhrs schüren etc.“

Auch wir „laden den Herrn . . . ein, dieses Fragment aufmerksam zu lesen.“

*) Ob ächt, kann ich zur Zeit nicht entscheiden, da mir das citirte Tractat de Ref. nicht zur Hand ist.

Zur Geschichte des Papstthums.

I. Das erste Pontifikalschreiben des Apostelfürsten Petrus.

Wenn das Papstthum in den Päpsten heutzutage heftig angegriffen wird, so daß man sich zuweilen in die widrigen Kämpfe des XVI. Jahrhunderts zurückversetzt glaubt, so ist es anderseits erfreulich, daß gerade unsere Zeit wissenschaftliche Werke hervorbringt, welche das theilweis noch unbekannte und jedenfalls vielfach verkannte Leben und Wirken der Päpste aus historischen Quellen wahrheitsgemäß aufdecken, kritisch erörtern und dadurch das Papstthum selbst in klares Licht stellen.

I. Dr. **Hundhausen**, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar in Mainz, hat soeben eine „wissenschaftliche und praktische Auslegung des ersten Briefes des hl. Petrus im Geiste der Kirche und im Hinblick auf den Geist der „Zeit“ *) herausgegeben, welche wir als eine Perle der hermeneutischen, apologetischen und historischen Wissenschaft betrachten dürfen. In der Einleitung behandelt der Verfasser 1) das Leben, die Würde und den Charakter des hl. Petrus, 2) die Christengemeinden in Pontus, Galatien, Cappadocien, Asien und Bithynien; 3) die Veranlassung, den Gedankengang, den Inhalt des Briefes; 4) Ort und Zeit der Abfassung; 5) die Aechtheit des Briefes; 6) die Literatur desselben. Sodann geht der Verfasser zur Erklärung des Briefes selbst über und erörtert denselben in seinen verschiedenartigen Beziehungen, indem er denselben nach seinem Inhalt in sieben Abschnitte eintheilt, wovon der Gruß und Segen des Apostelfürsten (1 und 2) den ersten und die Grüße der Kirche zu Rom und der Friedensgruß (Kap. 5, 12—14) den letzten Abschnitt bilden.

Was der Verfasser in seinem Commentar vorzüglich anstrebte (und was er auch mit großem Erfolge erreichte), das bezeichnete er selbst im Vorwort folgendermaßen: „Ich war bestrebt, die Gedanken

*) Mainz, Kirchheim, 484 S. in gr. 8°. in schöner Ausstattung mit Register.

und Aussprüche des Apostelfürsten möglichst concret und lebensvoll zu erfassen. Denn die Worte der heiligen Schrift sind Geist und Leben und wollen darum auch als Geist und Leben erfaßt sein. Ich habe mich darum nicht begnügt, den Literatursinn der einzelnen Stellen nach den Gesetzen einer wissenschaftlichen Exegese und mit fortlaufender Berücksichtigung der älteren und neueren Literatur über unsern Brief sorgfältig und gewissenhaft zu erforschen, sondern war auch bemüht, die Aussprüche des Apostels in ihrem innern organischen Zusammenhange mit der ganzen Anlage und Tendenz des Sendeschreibens, in ihrer Beziehung auf die Lage und den Zustand der Leser, sowie in ihrem Verhältnisse zu verwandten Aussprüchen aus dem Munde des Herrn oder der übrigen heil. Schriftsteller und in ihrem Zusammenhange mit dem Leben und der Lehre der Kirche zu erklären und darzulegen. Aber auch dabei glaubte ich nicht stehen bleiben zu sollen. Vielmehr habe ich mir die Aufgabe gesetzt, die Aussprüche des Apostels, insofern sie dazu Veranlassung boten, auch zu erfassen in ihren Beziehungen auf die Zeit, in der wir leben, leiden und kämpfen, und so die apostolischen Gedanken, Mahnungen, Warnungen und Tröstungen mitten in die Gegenwart hineinragen und hineinleuchten zu lassen. Sind ja doch viele der vor achtzehn Jahrhunderten geschriebenen Worte des Apostelfürsten gerade wie für unsere Zeit geschrieben und darum in hohem Grade geeignet, uns in den gegenwärtigen Leiden und Kämpfen der Kirche zu trösten, zu stärken und zu ermutigen. Denn im Lichte der göttlichen Worte des Apostelfürsten finden die dem Christenthum und der Kirche feindlichen Bestrebungen der Gegenwart ihre göttliche Verurtheilung, die Kämpfe und Leiden der Kirche ihre göttliche Erklärung.

Dr. **Hundhausen** hat während vier Jahren an seiner Schrift gearbeitet und wollte sie als eine Festschrift zum 25jährigen Jubiläum **Pius IX.** veröffentlicht; allein die Umstände gestatteten die Vollendung erst jetzt. Dieselbe bildet durch ihren gediegenen, wissenschaftlichen und praktischen Inhalt und die vollendete Darstellung und Sprache eine lebendige Festschrift nicht nur für **Pius IX.**

sondern für das ganze Papstthum und wir begrüßen daher dieselbe auf das beste, indem wir sie unsern Lesern nachdrücklichst zum Studium empfehlen. Wir wünschen, daß der Verfasser in gleicher Weise auch den zweiten Brief des Apostelfürsten Petrus behandeln möge und schließen mit folgenden Worten, welche derselbe über und an Pius IX. gerichtet:

„Pius IX. ist mir ein Führer geworden, zu einem tiefern und lebendigeren Verständnisse der Gedanken und Anschauungen des Apostelfürsten und hat mich namentlich gelehrt, dieselben zu erfassen in ihren Beziehungen auf die großen Leiden und Kämpfe der Kirche in der Gegenwart. Ich erfülle deshalb auch nur eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn ich meine freilich nur sehr unvollkommene Arbeit über die Briefe des Apostelfürsten im Geiste zu den Füßen Dessen niederlege, der als der würdige Nachfolger des heiligen Petrus die großen Gedanken und Anschauungen des Apostelfürsten vor der modernen Welt in so vollendeter Weise zum Ausdruck bringt,“ und wenn ich sie weihen der Erinnerung an jenen Tag, an welchem Pius IX., in so Vielem dem heil. Petrus ähnlich, auch in der Zeit seines 23jährigen römischen Episcopates dem hl. Petrus ähnlich geworden ist.“

Lektüre für die Winterabende.

(Zum Büchertisch.)

Auf vielseitiges Verlangen gibt die „Kirchenzeitung“ jedes Jahr ein Verzeichniß von einigen neuen Unterhaltungsschriften, welche in christlichen Familien gelesen und von den zahlreichen Bibliotheken und Lesezirkeln der katholischen Schweiz angeschafft werden können, um dadurch die Lektüre glaubens- und sitten-schädlicher Romane, Erzählungen, Zeitschriften u. zu ersetzen.

Bezüglich der illustrierten Zeitschriften genügt es hier auf die „Alte und Neue Welt“ (Einsiedeln, Benziger), welche ihren alten Ruf im neuen Jahrgang bewährt und vermehrt hat, und auf die neue illustrierte Monatschrift „der katholische Missionär“ (Freiburg, Herder) aufmerksam zu machen,

Bezüglich der **Novitäten** führen wir in dieser Beziehung an:

1) Die **Martyrer des Coliseums** von **N. J. O'Reilly**. Diese aus dem Englischen deutsch bearbeitete Schrift gibt nicht nur eine interessante Geschichte des römischen Coliseums, sondern auch eine in's Einzelnen gehende, auf Akten gestützte aber sehr anziehend geschriebene Geschichte der Märtyrer, welche im Coliseum das christliche Glaubenszeugniß mit ihrem Blut ablegten, wie Ignatius, Alexander, Martin, Stephan, Priska, Chrysanthus, Daria, Vitus und Anderer, deren Namen zwar unbekannt, deren christlicher Heldentod aber unvergesslich geblieben, wie des römischen Feldherrn, des spartanischen Jünglings, der Senatoren u. u. (Mainz, Kirchheim 494 S. in fl. 8°.)

2) **Silvio**, ein Roman aus den Tagen von Mentana von **Philipp Laicus**. In der beliebtesten Form eines Romans werden hier die Ereignisse des Kirchenstaats aus dem Jahre 1867 erzählt: die Vorbereitungen zur Revolution, der Einfall und die Niederlage der Garibaldianer. Philipp Laicus versteht es in einer spannenden könnigen Sprache die geschichtlichen Ereignisse darzustellen und dieselben so einzukleiden und zu umrahmen, daß auch derjenige Leser, welcher nur Unterhaltung sucht, dabei Belehrung gewinnt. Diese Schrift bildet zugleich ein würdiges Denkmal für die päpstliche Armee, welche ihre Treue, ihren Muth bei Mentana mit ihrem Blute bewährte. Erscheinen auch die Revolution und der Krieg hier in ihrer vollen traurigen Gestalt, so sind doch auch manche Szenen eingeflochten, welche das Gemälde erheitern und das Buch zu einer angenehmen unterhaltenden Lektüre machen. (Mainz, Kirchheim, zwei Bände, 315 und 395 S. in fl. 8°.)

3) Die **Erben von Hoheneck; Blümchen Wunderhold; die Grafen von Bauenaar** sind die drei lieblichen Novellen, welche den vierten Band der von **L. von Erlburg** unter dem Titel „**Herz und Welt**“ herausgegebenen interessanten Novellen-Sammlung bilden. Dieses Werk ist vorzüglich für den Familienkreis bestimmt, und die drei vorliegenden Novellen bilden für sich ein Ganzes und können auch ohne die übrigen Bände be-

zogen werden. (Mainz, Kirchheim, 386 S. in 8°.)

4) **Klänge aus der Vorzeit** von **Karl Kollfuß**. Die so eben erschienene zweite Lieferung gibt fromme Sagen und Legenden für das christliche Volk aus der Schweiz, Tyrol und Borsarlberg. Die Schweiz ist mit 81 Legenden und Sagen in diesem 2. Bändchen vertreten und das Bild des Klosters Mariastein ziert dasselbe als Titelbild. Diese guten Klänge aus der Vorzeit werden daher in der Schweiz desto willkommener sein. (Mainz, Kupferberg, 166 S. in 8°.)

5) Die **Perle der Jugend** von **P. Adolf von Doß**, S. J. Obgleich diese „Gedankblätter für die christliche Jugend“ vorzüglich a s z e t i s c h e n Inhalts sind, so legen wir sie dennoch auf den Büchertisch für die Winterlektüre, denn sie enthalten manche ergreifende Erzählungen als Beispiele und einige ernste Gedanken und Betrachtungen wirken auch für die lese-lustige Welt wohlthätig. (Mainz, Kirchheim, 104 S. in 12°.)

6) **Leben der Dienerin Gottes Schwester Maria Cherubina Clara Saraceni** von **P. Ghrenburg**. Aus dem gleichen Grunde führen wir auch diese Biographie hier an, welche zudem den Werth besitzt, daß sie aus den durch die Congregation der hl. Riten genehmigten Quellen geschöpft ist. (Mainz, Kirchheim, 176 S. in 8°.)

7) **Im Gefängnisse** von **Dr. H. Hansjakob**. Der Verfasser hat schon vor drei Jahren unter dem Titel „**Auf der Festung**“ die Erinnerungen seiner Saatsgefängenschaft herausgegeben. Seither ist er eventuell zu sechswöchentlicher Haft verurtheilt worden, und unter dem Titel „**Im Gefängnisse**“ theilt er nun die Erinnerungen seiner zweiten Staatsgefängenschaft mit. Wenn der katholische Priester einerseits, und andererseits der Badische Staat in gleicher Weise fortfahren, so kann es Dr. Hansjakob (der eifrige Priester zu Hagenau am Bodensee), noch zu mehreren Bändchen bringen und auf dem Titelblatt künftighin unbedenklich beisetzen: „Fortsetzung folgt.“ Sollte diese Eventualität eintreten, so würden wir es für den duldbenden, leidenden Verfasser allerdings bedauern, aber die katholische Kirche und die Lesewelt wird daher nur

gewinnen, denn die Gefängniß-Schriften des Hochw. Hrn. Dr. Hans Jakob sind ebenso belehrend als unterhaltend. (Mainz, Kirchheim, 119 S. in 8^o.)

Wochenbericht.

Schweiz. Diplomatisches. I. Der Bundesrath hat beschlossen, dem Geschäftsträger des apostolischen Stuhls die Pässe zu geben und fernerhin keinen ständigen, päpstlichen Gesandten in der Schweiz anzuerkennen. An diese Schlussnahmen reihen wir einige diplomatische Bemerkungen:

Die Note des Bundesraths ist vom 12. Dezember datirt, am 13. wurde dieselbe bereits zu Bern in besondern Abdrücken verbreitet. Dieselbe wurde also in der Bundesstadt publizirt, bevor sie in Rom zur Kenntniß des hl. Vaters gelangen konnte. Im gewöhnlichen Briefverkehr ist ein solches Vorgehen ungebührlich, im diplomatischen Schriftwechsel, gelinde gesagt, ungewohnt.

Die bundesrätliche Note soll eine Antwort auf die päpstliche Enzyklika vom 21. November sein. Enzyklicken sind keine diplomatischen Aktenstücke, welche sich an die Regierungen adressiren und daher eine Antwort von Seite der Letztern erfordern, sondern sie sind kirchliche Sendschreiben, wie schon die Apostel solche an die Gemeinden und Gläubigen ihrer Zeit gerichtet haben; sie sind öffentliche, in Schrift verfaßte Predigten, welche das Oberhaupt der Kirche an die Vorsteher und Glieder der Kirche richtet. Der Papst verkehrt mit den Staatsregierungen durch Noten und nicht durch Enzyklicken. Der schweizerische Bundesrath dürfte wohl die einzige Staatsbehörde sein, welche diesen Unterschied nicht kannte oder nicht kennen wollte und der aus einem kirchlichen Sendschreiben eine *causa obliedro* macht.

Hat der Bundesrath durch diese Umstände nicht Anlaß zu der Vermuthung gegeben, diese Enzyklika sei eigentlich nur als ein Vorwand gebraucht worden, um die von der extremen, radikalen Partei schon längst beschlossene und im Langen-

thaler Programm ausgesprochene Unterdrückung der apostolischen Nuntiaturs auszuführen? Wenn es sich bestätigte, daß in bundesrätlichen Regionen versichert wird, man habe diese Note nur ungerne und gleichsam gedrungen erlassen, so wäre dieß ein weiterer Grund zu obiger Vermuthung.

Wenn ein Staat dem Gesandten eines andern Staats die Pässe gibt, so ist dieß derjenige Schritt, welcher dem Kriege vorangeht. Aus welcher Ursache mag die Schweiz sich gegen das Oberhaupt der Kirche zur Kriegserklärung vorbereiten? Was enthält denn die Enzyklika? Ist die Eidgenossenschaft in Gefahr, weil in einem kirchlichen Sendschreiben einzelne Vorfälle gerügt wurden, und zwar milder gerügt wurden, als dieß in der Schweiz z. B. selbst in offizieller Behörde geschehen ist und in der Presse täglich geschieht?

Der Werth eines diplomatischen Schrittes wird in der Regel nach seinen Folgen berechnet. Welches werden wohl die Folgen dieser Note sein? Das katholische Volk in der Schweiz einerseits dürfte sich durch dieses neue Vorgehen noch mehr verletzt und gegen den neuen Bund noch mißstimmter fühlen; die Langenthaler-Partei andererseits dürfte durch diese Conzession ermuntert, sich zu grellerem Vorgehen veranlaßt finden. Weder das Eine noch das Andere kann im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liegen und diese Note vom 13. Dezember könnte unter Umständen gerade dem Bundesrath Verlegenheiten nach Innen und Ungelegenheiten nach Außen verursachen.

II. Auch der Regierungsrath von Luzern hat sich dieser Tage in der Diplomatie versucht und dem Hochw. Bischof Lachat eine Note zugestellt, um bezüglich seinem jüngsten Schreiben an einige Jurassier und an die Bischöfe der Schweiz ihn zu erinnern, daß die Regierung von Luzern nicht einverstanden sei, wenn Er auf ihrem Gebiet Jurisdiktionsakte gegen die übrigen fünf Diözesankantone vornehme etc. Die Regierung von Luzern hat nach unserer Ansicht allerdings Gründe, keine Konflikte mit den Nachbarantonen und dem Bundesrath zu

suchen. Es fragt sich aber, ob das diplomatische Mittel hierzu in solchen Expedienten wie die angeführte Note, oder in einer festen prinzipiellen Rechtsstellung liege? Nach unserer Ansicht hätte die Regierung von Luzern von Anfang an in dem unglücklichen Diözesankonflikt eine eben so ehrenvolle als vortheilhafte Stellung einnehmen können, wenn sie erklärt hätte: „Sämmtliche sieben Diözesankantone sind durch den Bisthumsvertrag gebunden. Laut diesem Vertrag wurde der Hochw. Hr. Lachat als der rechtmäßige Bischof für die ganze Diözese eingesetzt und Luzern wird und muß denselben als Bischof aller 7 Kantone anerkennen, so lange der Bisthumsvertrag nicht auf rechtmäßige Weise aufgehoben ist. Wenn nun ihr 5 Regierungen den Hochw. Hrn. Lachat in euern 5 Kantonen nicht mehr als Bischof wollt funktionieren lassen, so mag dieß euere Sache sein und ihr möget dasselbe auf euerm Gebiete verhindern; was uns betrifft, so werden wir deswegen mit Euch keinen Krieg anfangen; aber wir verwahren unsere Rechte und wir werden den Hochw. Hrn. Lachat nicht nur für unsern Kanton, sondern so lange der Bisthumsvertrag rechtlich fortbesteht, auch für alle sieben Kantone als rechtmäßigen Bischof anerkennen und daher unsererseits ihm keine Hindernisse in der Erfüllung seiner Pflichten setzen, zu denen Er sich in seinem Gewissen gebunden halten mag.“

Das ist nach unserer Ansicht die diplomatisch richtige Stellung, welche der Regierung von Luzern offen stand und welche selbst den Gegnern Achtung gebieten würde. Eine politique des expédients stößt laut allgemeiner Erfahrung früher oder später auf einen Punkt, wo sie nicht mehr ausreicht, und dann ist die Situation schwieriger als wenn von Anfang an die Rechtsstellung eingenommen und konsequent festgehalten wird.

— Note des schweizerischen Bundesrathes an Monfig. Agnozzi, Geschäftsträger des heil. Stuhles in der Schweiz (d. d. 13. Dez. 1873.)

Am 8. dieses Monats hat der Bundesrath durch die schweizerische Gesandtschaft

(Siehe Beiblätter.)

bei Sr. Maj. dem König von Italien die Mittheilung des offiziellen Textes eines Dokumentes erhalten, welches „Epistola Encyclika“ betitelt ist, und welches Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 11. Nov. 1873 an die Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der kath. Kirche gerichtet hat.

Wenn dieses Aktenstück, das in der Schweiz diejenige allgemeine Verbreitung gefunden hat, zu welcher die Pressefreiheit das Recht gibt, sich darauf beschränken würde, die Beschlüsse des souveränen Papstes der römisch-katholischen Kirche in Lehrfragen oder geistlicher Disciplin zu verkünden, so würde sich der Bundesrath nicht mit demselben befassen. Er hat bis jetzt die Glaubensfreiheit der verschiedenen Konfessionen geachtet, und wird sich bemühen, dies auch fernerhin zu thun. Durch die Anträge, welche er schon vor mehreren Monaten zur konstitutionellen Regulirung der kirchlichen Fragen an die Bundesversammlung gestellt, hat er, wie es auch der Hr. Geschäftsträger des hl. Stuhles in einer kürzlich stattgehabten Besprechung mit dem Bundespräsidenten anerkannt, bewiesen, daß er gegenüber allen Bekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit beseelt ist.

Allein die Encyclika „Etsi multa lucuosa“ vom 21. Nov. 1873 enthält und erhebt gegenüber verschiedenen rechtmäßig konstituirten Behörden der Schweiz, und gegenüber gewissen geschlechtlich gefaßten Beschlüssen dieser Behörden Anklagen der direktesten und ernstesten Natur.

Unter diesen Anklagen erscheint diejenige, es sei der öffentliche Glaube verletzt worden; (obstante etiam data publice), ferner sei durch die Ausweisung eines Priesters aus dem schweiz. Gebiete eine Handlung begangen worden, schändlich und schmachvoll sowohl für die, welche sie beschossen, als für diejenigen, welche sie vollzogen haben. (looda et indecora mandantibus atque exequentibus.)

Obwohl die weltliche Macht des Papstes nicht mehr existirt, glaubte der Bundesrath bis dahin die diplomatischen und amtlichen Beziehungen zum hl. Stuhl beibehalten zu sollen. Er that dies aus Rücksicht für den Oberhirten der römisch-katholischen Kirche und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Hochachtung für den jetzigen Geschäftsträger des hl. Stuhles, für den milden, versöhnlichen Geist, dem derselbe huldigt, endlich aus Achtung für die religiösen Gefühle der schweiz. Katholiken.

Da aber der Papst, in gänzlicher Miß-

achtung dieser Verhältnisse und der unmittelbar daraus entspringenden allereinfachsten Rücksichten, gegen die schweiz. Behörden und ihre Beschlüsse mit größter Auffälligkeit wiederholt schwere Anschuldigungen erhebt, so erfordern Pflicht und Würde des Bundesrathes, einzusehen, daß eine längere ständige diplomatische Vertretung des hl. Stuhles in der Schweiz unnöthig geworden ist.

Der Bundesrath hat demnach die Ehre, Monfr. Agnozzi zur Kenntniß zu bringen und ihn einzuladen, seiner Regierung ebenfalls davon Mittheilung zu machen, daß die schweizerische Eidgenossenschaft vom heutigen Tage an, veranlaßt durch die Handlungsweise des hl. Stuhles, den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als beglaubigten diplomatischen Vertreter bei ihr anerkennen kann.

Der Bundesrath ersucht Msgr. Agnozzi, ihn wissen zu lassen, auf welchen Tag er abzureisen gedenke. Er wird die nöthigen Maßregeln treffen, um bis zu jenem Augenblicke dem Geschäftsträger des hl. Stuhles alle Rücksichten zu sichern, die seinem diplomatischen Charakter gebühren.

Indem er Msgr. Agnozzi das Bedauern darüber ausspricht, daß er sich zu dem Beschlusse genöthigt sah, der den Gegenstand dieser Note bildet, ergreift der Bundesrath diese Gelegenheit, um ihn seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, 12. Dez. 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler:

Schieß.

So hat also der schweizerische Bundesrath eine längst behandelte und vielbesprochene Frage ex abrupto entschieden, um nicht zu sagen, über's Knie abgebrochen. Was ihn dazu trieb, brauchen wir nicht lange zu untersuchen; sei es die vorbereitete Interpellation von Nationalräthen, *) sei es eigener Antrieb gewesen, um die Sache unberufenen Händen zu entziehen, immerhin ist es, wie schon Andere**) nachgewiesen haben, ein ungewohnter, von dem diplomatischen Wege abweichender Schritt, Verwechslung eines an kirch-

*) Darunter jene traurigen Figuren schadhafter Katholiken, welche selbst eine Anklage gegen unsere Konfession sind.

** Siehe vorstehenden Artikel.

liche Kreise gerichteten Schreibens mit einem diplomatischen Aktenstück; immerhin ist es jenes wohlbekannte, mehr erfolgreiche als edle und grundsätzliche Verfahren: irgend eine Blöße, einen auch nur scheinbaren Mißgriff des Gegners, wodurch die allgemeine Stimmung aufgeregt wird, alsch zu benutzen, um Fragen von großer Wichtigkeit nicht gründlich beizulegen, sondern im Parteisinne zu durchschneiden. So müssen jetzt einzelne Ausdrücke der Encyclika vom 21. November einen ähnlichen Dienst leisten, wie einst die Jesuitenberufung nach Luzern, wie die Dogmatik der Unfehlbarkeit, wie das Schreiben des hl. Vaters an den König von Preußen vom 7. August d. J. Man bläst zum Sturm gegen ein Phantom, und setzt dabei ganz andere, längst gefaßte Pläne durch.

Vor wenigen Wochen sprach sich der Bundesrath gegen die Aufhebung der Nuntiaturs. Die Encyclika erscheint, nicht direkt dem Bundesrath noch den betreffenden Kantonsregierungen mitgetheilt, nur eingesandt durch den schweizerischen Gesandten in Rom und durch die Presse bekannt gemacht. Ohne weitere Anfrage an den Vertreter des hl. Stuhles faßt der Bundesrath den Beschluß, den Nuntius fortzuschicken. Was ist damit in Sache gewonnen? Ist damit entschieden, daß die Beschlüsse, welche der Papst verwirft, gesetzlich gefaßt, und darum das Urtheil des Papstes ein ungerechtes sei? Wider die Gesetzlichkeit der Verbannung des Tit. Bischofs Mermillods hat sich — dem Bundesrath gegenüber — die allgemeine Stimme erhoben. Daß der Hochwürdigste Bischof Lachat widerrechtlich als abgesetzt erklärt wurde, daß die Genfer Kultgesetze und das Verfahren der Berner Regierung eine Verletzung der Verträge, eine Zerstörung der katholischen Kirchenverfassung in den wesentlichsten Punkten, resp. eine tyrannische Vergewaltigung der katholischen Bevölkerungen sind, das behauptete die große Mehrzahl der Katholiken in der Schweiz, bevor die Encyclika des hl. Vaters erschien; wir behaupten es jetzt noch, und werden daran

festhalten, trotz Abweisung von Rekursen und selbst gegenüber den entgegenstehenden Bundesbestimmungen. Der Nuntius geht, der Katholizismus bleibt in der Schweiz, und wird seine Rechte als selbständige Religionsgenossenschaft verteidigen und mit schweizerischem Freimuth die Mächtschaften verwerfen, welche diese Rechte antasteten, kommen sie, woher sie wollen.

Für uns Katholiken ist die Wegweisung des Nuntius zwar eine schwere Kränkung, zugleich aber ein Fingerzeig, was wir von sogenannter Mäßigung und vorzüglichen Achtung gegen die Glaubensfreiheit der verschiedenen Konfessionen zu halten und zu hoffen haben. Wir werden uns auch so zu helfen suchen. Es gibt viele Wege, die nach Rom und von Rom in die durch unzerstörbare Bande der Ehrfurcht und der Liebe mit dem heiligen Vater verbundenen Länder führen. Die preussischen Bischöfe haben keinen Gesandten des hl. Stuhles in ihrem Lande, und stehen doch festverbunden und eines Sinnes wider eine Macht, gegen welche die Verfolger der katholischen Kirche in der Schweiz nur Zwerge sind. Daß das katholische Schweizervolk sich eben so wenig unterdrücken läßt, das zeigen die Zusätze gegenüber einer Behandlung, welche „gleich schändlich und schmachvoll ist für die, welche sie beschließen und ausführen,“ und für die, welche nicht den Muth haben, von dem Schweizervolk diese Schmach abzuwenden. Werden sie die Eidgenossen, Protestanten und Katholiken, welche in Behörden und in der Presse das Nämliche behaupten und noch schärfer betonen, vor Gericht stellen oder gar ihnen die Pässe zufenden?

— Der schweizerische Ständerath ist nunmehr auf die Berathung der konfessionellen Fragen eingetreten. Sind einmal seine Revisionsbeschlüsse bekannt, so verbinden wir das Referat darüber mit der Besprechung des Art. 49, wie ihn der Nationalrath formulirte. Es muß auffallen, daß der Ständerath seine vorherige mildernde und versöhnliche Stellung mit der entgegengesetzten vertauscht zu haben scheint. Augustin Keller ist Referent, und hebt seinen Spruch („Bund“ Nr. 347) damit an: „Die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen sind das Resultat der

kirchlichen Eingriffe in das Gebiet des Staatslebens, welche von der Encyclica und dem Syllabus vom Jahre 1864 bis auf die neueste Encyclica vom 21. Nov. 1873 herab die Gegenwart charakterisiren.“ So! da werden die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen zu Gelegenheitsgesetzen und zwar auf falscher Grundlage degradirt. Glück zu!

— Die Diözesankonferenz schwimmt auch mit der von der neuesten Encyclica aufgeregten Sturmfluth heran. Sie war in Bern am 16. hujus beisammen, die „fünf“ alle, die übrigen wo? In erster Linie wurde beschloffen, den Bundesrath einzuladen, seine Beschlüßfassung über die verschiedenen gegen die Absetzung Lachat's eingelangten Rekurse, die ihm nun schon seit einer Reihe von Monaten unterbreitet sind, thunlichst zu befördern. Den neuesten bischöflichen Hirtenbriefen, so wie den päpstlichen Erlassen, besonders der letzten Encyclica, versagt die Konferenz jede Anerkennung und wird die darin exkommunicirten liberalen Priester auf alle und jede Weise schützen. Endlich wird der Vorort Solothurn eingeladen, auf die nächste Konferenz Bericht zu bringen, ob das bischöfliche Priesterseminar auf irgend welche Weise in Solothurn noch fortbestehe.

— Soeben ist der zehnte Jahresbericht über den katholischen Verein für Inländische Mission erschienen. Die Jahres-Einnahmen betragen Fr. 27,160. 15, mithin einen Ueberschuß von Fr. 1186. 70. Außerdem wurden für den Missionsfond Fr. 3755. 62 vergabt und dieser Fond steht jetzt auf Fr. 33,764. 42. Der interessante Jahresbericht wird der „Kirchenzeitung“ auch dieses Jahr, wie früherhin, in Beilagen beigegeben werden. Den edlen Wohltätern, besonders dem unermüdblichen Berichterstatter, Hrn. Dr. Zürcher-Deschanden und dem fleißigen Kassier, Hrn. Pfeiffer-Elmiger, den wohlverdienten Dank.

Bisthum Basel.

Solothurn. Dieser Tage verließ ein Schriftchen von 23 Seiten die Presse, welches die wichtigsten Fragen unserer Zeit zwar nur kurz berührt, aber viel zu denken

und zu reden geben wird, weil es auf diese Fragen offene, bestimmte, oft freilich tief einschneidende Antworten in einer ganz originellen Sprache gibt, und dabei nach allen Seiten hin zielt und trifft, wo es nöthig ist. Es ist das „Römisch-katholische Katechismus-Büchlein für das Jahr 1874, oder geistliches Amulet wider die Schwärmergeister im Bisthum Basel.“ Solothurn, 1873. Druck von B. Schwendemann. (Preis 15 Ct., das Duzend Fr. 1. 20.) Im I. Hauptstück redet es von der Verfolgung der kath. Kirche im Bisthum Basel — wen und was sie angehe und anfeinde und von wem sie ausgehe; im II. Hauptstück von der Unfehlbarkeit des Papstes, als der nächsten Veranlassung jener Verfolgung. Es gibt den richtigen Begriff, die Gegenstände und die Begründung dieser Unfehlbarkeit an, erklärt, warum einige Bischöfe zuerst nicht dafür waren, später aber insgesammt zustimmten, während einzelne Priester und Laien, die sog. Ultrakatholiken, im Widerspruch beharreten, sich von der Kirche trennten und eigene Gemeinden bildeten. — Das führt zur Vergeltung von Seelenhirt und Eindringling, und zur Erörterung, was es auf sich habe, in einer Gemeinde ohne die Bevollmächtigung durch den Bischof das geistliche Amt sich anzumessen. — Da geht das Katechismusbüchlein auf den Lohn über, womit man diese Eindringlinge gewinnt: auf das Kirchengeld, das man ihnen widerrechtlich zutheilt, während es der katholischen, d. h. mit Papst und Bischof verbundenen Kirche zugehört, und von da kömmt es schließlich auf jenes kryptogamische Gewächs und Zwitterding zu sprechen, welches man auf diesem Wege in der Schweiz einführen will: eine „schweizerisch-katholische Nationalkirche,“ d. h. eine solche, welche nur für die Schweiz gemacht ist aber dennoch die ganze Welt umfaßt, welche dem allmächtigen Staat unbedingt zu Füßen liegt und dennoch von Gott ausgeht und zu Gott führt, wie ihr Herr und Stifter Jesus Christus, also, wie das Büchlein sagt, eben so wenig möglich ist als ein dreieckiger Kreis oder trockenes Wasser. Wenn die Katholiken — schließt das Büchlein — im „gesetzlichen Kampfe“

und im Gebet starkmüthig verharren, so werde die Verfolgung der Kirche nur die faulen Glieder von ihr abschütteln, die Gläubigen befestigen, die Kirche verherrlichen und ihre Verfolger beschämen, und sagt dazu ein viermaliges Amen.

Daß das „Syllabus-Büchlein“ und das „Katechismus-Büchlein“ Geschwister sind, sieht man ihnen auf den ersten Blick an. Der liebe Gott gebe beiden Gedeihen und gesegnete Wirksamkeit!

Lucern. Den 16. Dez. Gestern überreichte das Comité der freien Priesterkonferenz des Kt. Lucern dem Hochw. bischöfl. Commissar Dr. Winkler die von dieser Konferenz zu dessen 25jährigen Commissariats-Jubiläum beschlossene Dank- und Glückwünschsadresse sammt einem Ehrengeschenk. Dieses letztere besteht in einem Kelch von gothischer Arbeit, unter der Leitung eines Luzerners, des Hrn. Schiffmann, Direktor des archäologischen Museums in Salzburg, von der rühmlichst bekannten Firma Rupert Stäble (Sporrenstraße 3) in München verfertigt. Es ist ganz aus Silber gearbeitet und wird von Kunstlern als eine äußerst gelungene, ja klassische Arbeit bezeichnet. Die Kuppe, oben weit, unten eng ist, wie bei gothischen Kelchen gewöhnlich, ohne Verzierung. Der Knauf (nodus) bildet ein horizontal liegendes Kreuz, dessen runde Stäbe an ihren Endflächen je einen der 4 Buchstaben I. H. S. V. tragen (In hoc signo vinces). Je zwischen den Kreuzstäben sind in zierlicher Fassung rothe Steine eingesetzt, in der altgothischen Symbolik eine Hinweisung auf das am Kreuze vergossene Blut. Den Fuß zieren 4 in ganz altgothischer Kunst, aus Silber und Email ausgeführte Bilder, darstellend: Christus am Kreuz mit den zwei daneben stehenden Figuren der seligsten Mutter und Maria Magdalena, dann das Bild der unbefleckten Empfängniß mit von den Händen ausgehenden Strahlenbüscheln, ferner das Bild des hl. Joseph. Unten am Fuß, in der Höhlung desselben, trägt eine Platte in Mattgold folgende Dedications-Inschrift: Rvd. D. D. Josepho Winkler, ss. Theol. Doct. ac Prof. ad Ecol. colleg. s. Leod. Lucern. Can. ac Camm. Apost. secr. ob munus Commissariat Episc. Basil. per XXV annos

integre, prudenter et fortiter gesti grata memoria hunc Calicem dedicavit, atque donavit libera Sacerdot. Lucern. Conferentia die V. Augusti 1873.

Der Wortlaut der überreichten Adresse ist folgender:

Die freie Konferenz der Geistlichkeit des Kantons Luzern

an den

Hochw. Herrn Dr. J. Winkler,
bischöfl. Commissar.

Hochwürdigster Herr Commissar!

In der unter'm 5. August l. J. in Sursee abgehaltenen Konferenz der luzernischen Geistlichkeit wurde der Antrag gestellt: Es möchte der Hochw. bischöfl. Commissar Dr. Winkler mit Rücksicht auf die im verflossenen Juni abgelaufene, von schwierigen Verhältnissen begleitete 25jährige Amtsverwaltung, unter Beilegung eines geeigneten Geschenkes Anerkennung und Dank für sein ausgezeichnetes Wirken, sowie Segenswünsche für die Zukunft dargebracht werden. Der Antrag wurde von der Konferenz einmüthig zum Beschluß erhoben und das Comité mit der Ausführung desselben beauftragt. Das fragliche Comité ist nunmehr in die angenehme Lage versetzt, sich des ehrenvollen Auftrages entledigen zu können.

Hochw. Herr Commissar! Sie haben haben während 25 Jahren als treuer Gehülfe und Stellvertreter des Hochw. Bischofs die Lasten und Mühen des bischöfl. Commissariats getragen. Wenn die Zeit, in der Sie zu diesem Amt berufen wurden, eine aufgeregte und schwierige war, so hatte gerade in Ihnen dieses Amt den rechten Mann gefunden, auf dessen lange und segensreiche Verwaltung Sie jetzt mit Befriedigung zurückblicken dürfen. Sie haben in dieser Stelle während eines vollen Vierteljahrhunderts als Förderer religiösen Lebens, als Beschützer kirchlicher Wissenschaft und Disziplin, als Verteidiger kirchlicher Rechte und Institutionen dagestanden, in jeder Hinsicht entschlossen, nach dem evangelischen Wahlspruch dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist. Und wenn allerdings diese Wirksamkeit nicht ermangelte, Ihnen mannigfache Mißkennungen und Verdächtigungen, ja selbst Schmähungen und Verleumdungen zuzuziehen; so haben Sie all' dem die Zuversicht und den Muth des Mannes, des Christen, des Priesters entgegengestellt, der sich bewußt war, nur nach Pflicht zu handeln und bei Allem einzig das Wohl von Kirche und Staat im Auge zu haben. Und so sehr auch solche herbe Erlebnisse und Erfahrungen

Sie schmerzen mußten, so gingen denn doch denselben auch wieder eben so viele andere und freudige zur Seite, die Sie in Ihren Prüfungen aufzurichten und in Ihrem Wirken zu befestigen geeignet waren. Manche Sympathien des katholischen Volkes und der Geistlichkeit wurden Ihnen im Verlaufe dieser 25 Jahre zu Theil; drei Bischöfe nach einander haben Sie zum Amt des bischöfl. Commissariates berufen oder in demselben bestätigt und um diesem großen Vertrauen gleichsam die Krone aufzusetzen, hat Sie unser glorreich regierende Papst Pius IX. zur Anerkennung und Belohnung Ihrer Verdienste mit der Würde eines päpstlichen Geheimkammerers ausgezeichnet. Das gegenwärtig bei Ihnen versammelte Comité der freien Priesterkonferenz des Kantons Luzern hat deshalb die Zuversicht und das freudige Bewußtsein, nur der getreue Dolmetsch all' dieser Stimmen zu sein, wenn es Ihnen, Hochw. Herr Commissar! hienmit im Namen und Auftrag seiner Comittenten zur Feier Ihres 25jährigen Commissariats-Jubiläums für Ihre so mühevollen als segensreichen Wirksamkeit die Anerkennung und den Dank ausspricht mit dem sehnlichsten Wunsche, es möge der Allgütige Ihnen zu gleichem Arbeiten und Wirken seine Gnade und Kraft verleihen bis in die spätesten Tage.

Wenn wir nun unsere Dankesbezeugungen und Glückwünsche auftragsgemäß mit einem Geschenk zu begleiten haben, so hielten wir es als das passendste, hiefür einen Kelch zu wählen, den wir Ihnen hienmit zu überreichen die Ehre haben. Nehmen Sie denselben wohlwollend entgegen, als ein Symbol all' der in so schwieriger Amtsthätigkeit überstandenen Arbeiten, Mühen und Prüfungen und zugleich als ein Wahrzeichen göttlichen Segens und Beistandes zum glücklichen, geistlichen Wirken für die Zukunft — ad multos annos!

Mit nochmaligem Ausdruck unserer Dankesbezeugungen und Glückwünsche

Lucern, den 15. Dezember 1873

Im Namen und Auftrag der freien Priesterkonferenz:

Das Comité.

— Der Schützenrath von Kriens hat öffentlich seine Mißbilligung über die angebliche Verwendung der bischöflichen Ehrengabe zu alt-katholischen Zwecken ausgesprochen.

Bern. In einer letzter Tage abgehaltenen zahlreich besuchten Versammlung der bernischen Vertreter in den eidgen. Räten wurden einstimmig die bisher vom Re-

gierungsrathe in der jurassischen Kirchenangelegenheit getroffenen Maßregeln durchaus gebilligt, für weiteres Vorgehen im bisherigen Sinne Unterstützung zugesagt, jede Nachgiebigkeit Berns in der Sache als unzulässig erklärt und die Zustimmung des Großen Rathes und der überwiegenden Mehrheit des bernischen Volkes als unzweifelhaft versichert. (Eidgenossensch.)

Jura. Im Staatsklerus ist ein kleiner Wechsel eingetreten. Wie früher Gant so hat jetzt auch Bonthron das Weite gesucht und ist verduftet! Hingegen sind zwei neue eingerückt, ein Amerikaner und ein Pariser, der erstere führt den Namen Louis Bisse, Pfarrer von Portesville (Alabama) und der zweite Paul Pierrotin, kurzweg «à Paris». Im Großen Rathe wurde früher versichert, jede Wahl werde im offiziellen Amtsblatt angezeigt und jede Installation der Gemeinde vorher offiziell angezeigt werden. Von dem geschieht nun nichts mehr; die Installationen der Staatspfarrer haben so Fiasko gemacht, daß die Regierung nun für klug erachtet, die neugekrönten Staatspfarrer unangemeldet zuerst in Begleit von Gensdarmen zu installieren, und dann erst ihre Wahl etc. im Amtsblatt zu publizieren. Als der Amerikaner Bisse, letzten Sonntag in Saignelegier installiert wurde, konnten aus dem Ort und der Umgegend nur 50 Personen zusammen getrommelt werden, und der Sängerkorps bestand aus 2 Personen und das Ministrantenkorps aus 1 alten Manne! Dieses „ausgewählte“ Publikum erwartete eine Predigt, allein der Amerikaner Bisse erklärte, daß er noch nichts gespeist habe und daher nicht reden könne (textuel: «qu'il ne pouvait rien dire attendu qu'il était à jeun depuis la veille.») Während dieß in der Kirche vorging, versammelte sich die ganze katholische Gemeinde um ihren kirchlich eingesetzten Pfarrer im Schützenhause und feierte mit ihm den Sonntagsgottesdienst und gab Abends demselben eine Serenade. Ähnlich wie in Saignelegier verlief die Installation des Pariser Pierrotin in Soubey. Aus Soubey wohnte sozusagen Niemand derselben bei, es waren daher Bewohner aus St. Ursanne und der weiteren Umgebung „Ausgewählte“ herbei getrommelt worden. Da das „Mittagessen“ lange dauern werde,

so kündete der Pariser sofort der Gemeinde an, daß kein Nachmittagsgottesdienst stattfinden. Und so geschah es denn auch. Der eine Staatspfarrer kann bei seiner Installation nicht predigen, weil er noch nichts gespeist hat und der andere kann keine Vesper halten, weil er zu lange speisen muß. Wenn schon das Speisen einen solchen Einfluß auf die neue Staatsliturgie hat, welchen Einfluß wird erst das Trinken üben? Darüber dürften uns mehrere der Staatspastoren nicht lange im Zweifel lassen.

In Charmoille wurde Hr. K. als Pfarrer in gleicher Weise installiert, nur mit dem Unterschied, daß bei den früheren 9 Installationen wenigstens ein Namen (wenn auch mit typographischen Unrichtigkeiten) angegeben wurde, während hier ein Namensloser, den wir bis auf Weiteres mit K. bezeichnen wollen, vorgeführt wurde. Aus Charmoille wohnten keine 30 Männer der Installation bei und es hat Hr. K. dasselbe wieder verlassen, um in Mécourt seine Residenz aufzuschlagen.

— So machen die Staatspfarrer im Jura mit ihren Installationen überall Fiasko; wird die Regierung von Bern, wird der Bundesrath endlich einsehen, daß durch das staatliche Vorgehen im Jura, nicht nur der Friede des Landes getrübt, sondern die Schweiz selbst zum Gespötte Europas wird? — Was muß Europa z. B. von der Schweizerischen Magistratur denken, wenn es in allen Blättern liest, daß der Präfekt Grosjean von Delsberg den Pfarrer Haag von Roggenburg auf den 31. November vor seine Schranken rief, daß der Pfarrer antwortete, da der November nur 30 Tage habe, so wisse er nicht, wie er am 31. vor dem Präfekten erscheinen könne und daß hierauf der Präfekt den Pfarrer in's Gefängniß führen ließ! etc. etc.

Thurgau. (Corresp. v. 17. Dez.) Die letzte Woche war für unser thurg. Volk eine sehr stürmische Woche. Bekanntlich wurde das Lehrerbefoldungsgesetz vom 8. Juni l. J. verworfen und zwar, wie ich Ihnen damals sagte, von der Mehrheit des protestantischen Volkes verworfen. Das kathol. Volk nahm jenes Gesetz mit großer Mehrheit an. Am 14.

d. Mts. passirte dasselbe Gesetz, allerdings mit einigen wesentlichen Aenderungen, zum zweiten Mal das Referendum. Die radikalen Blätter, mit Ausnahme der „Thurg. Zeitung“ gaben die Loosung zur Verwerfung und es schien in der That, das Schicksal desselben besiegelt zu sein. Die Agitation auf Verwerfung hatte jedoch einen mehr persönlichen als sachlichen Charakter. Es galt, den Schöpfer unserer Verfassung, Hrn. Anderwert, zu stützen. Sie werden nun erwarten, das kathol. Volk werde diesen Anlaß mit Freuden benützt haben, um seinen hauptsächlichsten Bedrücker los zu werden. Mit Nichtem! So dachte das kathol. Volk nicht. Es ist nämlich von seinen Geistlichen seit Jahren belehrt worden, daß es Unrecht sei, an seinen Feinden Rache zu nehmen und wesentlich diesem Grundsatz gemäß, hat das kathol. Organ, die „Wochen-Zeitung“ die Parole zur Annahme ausgetheilt. Das Gesetz ist jetzt angenommen, wenn auch nicht mit großer Mehrheit.

Soweit das Abstimmungsergebnis mit bekannt ist (es fehlen nur noch wenige Gemeinden) liefert dasselbe den Beweis, daß auch nicht eine vorherrschend kath. Municipalgemeinde das Gesetz verworfen hat, während die Abstimmungsliste 14, fast ausschließlich protestantische Gemeinden aufweist, die für Verwerfung votirten.

Das kathol. Volk blieb im Großen und Ganzen dem leidenschaftlichen Parteikampfe fern; ihm lag an der ökonomischen Besserstellung der Lehrer; diesen gönnt es von Herzen die Gehaltserhöhung, wenn es auch in Folge der Annahme dieses Gesetzes mehr Steuern muß. Ob Regierung und Lehrerschaft dieser noblen Haltung des kathol. Volkes dankbar sein werden, steht freilich, soweit wir die Personen und ihre bisherige Stellung zu konfessionellen Feinden kennen, kaum zu erwarten. Wir werden dies in Bälde erfahren, wenn einmal das neue Schulgesetz zur Referendumabstimmung gelangt. Ein Blick in den Entwurf dieses Gesetzes läßt uns hierüber nicht im Unklaren. Gleichviel! Das katholische Volk hat sich ehrenvoll gehalten und zu dieser Haltung trug jedenfalls die gegenwärtige Redaktion der „Wochen-Zeitung“ nicht wenig bei.

A propos! Ich hoffe bald im Falle zu sein, Ihnen eine wichtige Mittheilung, betreffend unserer thurg. katholischen Presse machen zu können, aus welcher ihre geehrten Leser meine böswillige (?) Absicht bezüglich meiner Correspondenz vom 25. Nov. am Besten werden erkennen können. Bitte vorläufig um ein gnädiges Urtheil! Dem Correspondenten der „Wochen-Zeitung“ sage einfach: Nur nicht gar zu empfindlich!

Bisthum Genf.

Genf. Obschon die angebliche Wahl eines neuen Pfarrers in Chene erst auf Ende Dezember ausgeschrieben ist, und der Hochw. Hr. Pfarrer Deletraz daher noch immer offiziell als Pfarrer da ist, hat der exkommunizierte Staatspastor Loyson dennoch schon Anfangs Dezembers sich in die Kirche von Chene eingebrängt und in derselben Gottesdienst gehalten. Das „Journal de Geneve“ suchte diesen neuen Gewaltakt damit zu bemänteln, Hr. Abbe Deletraz habe die Gemeinde schon 2—3 Tage vorher verlassen, mit dem Entschlusse, nicht mehr dorthin zurückzukehren. Nun erklärt aber Hr. Pfarrer Deletraz, daß er Chene gar nie, auch nicht während einem Tag, verlassen habe und auch nicht verlassen werde. Dieß zeigt die Wahrhaftigkeit und die Toleranz der Staatspastoren und ihrer Parteigänger.

— Am ehrlichsten unter allen Kandidaten der Staatspastoreien hat Abbe Maulvault gehandelt; derselbe schreibt dem Univers, daß er sich allerdings nach Bern begeben habe; allein ein achtägiger Aufenthalt in Bern habe genügt, um ihn zur Rückkehr zu bewegen, denn er wolle an den vorherrschenden politischen Tendenzen, den Gewaltthätigkeiten und den radikalen und Preussischen Treibereien (*pression radicale et prussienne*) keinen Theil haben.

Italienische Bisthümer.

Lesfin. In Locarno ist die neurestaurierte Pfarrkirche am 8. d. feierlich wieder eröffnet worden, Hr. Hochw. Erzpriester D. G. Nessi hielt die ausgezeichnete Festpredigt.

Rom. Die weltliche Regierung des Papstes hat ein Zeugniß aus kompetenter Quelle erhalten. Graf A. Bergen, welcher mehrere Jahre der österreichischen Gesandtschaft in Rom attachirt war, hat in einer östreich. k. patr. Versammlung eine Rede gehalten, in welcher er aus eigener Erfahrung der weltlichen Regierung des hl. Vaters im ehemaligen Kirchenstaat das beste Zeugniß gibt und sein Urtheil durch Thatsachen aus den verschiedenen Geschäftskreisen der päpstlichen Regierung belegt. Dieses Urtheil hat um so mehr Gewicht, da Graf Bergen selbst bekennt, daß er mit ungünstigen Ansichten in dieser Beziehung nach Rom gekommen, absichtlich diese Angelegenheiten gründlich geprüft und jetzt der Wahrheit öffentlich Zeugniß geben wolle. Die Rede ist in Wien bei Cipel-dauer u. Co. im Druck erschienen. Schon früher hatte ein in Rom akkreditirter französischer Gesandter ein Memorial im christlichen Sin veröffentlicht. Wir wünschen dem hl. Stuhl und dem talentvollen Grafen Bergen Glück hiezu.

Personal-Chronik.

Luzern. Hochw. Herr Joseph Schwarzenberger von Root, Vikar in Altishofen ist zum Pfarrer von Sorw gewählt worden.

— Die erledigte Pfarrspründe Rickenbach ist mit Anmeldefrist bis 21. d. Mts. zur Wiederbesetzung ausgescrieben.

Bern. Die Redaktion des „Bays“ in Bruntrut wurde vom Papst mit einem Breve beehrt.

Aargau. Zum Stadtpfarrer von Aarau wurde mit Mehrheit ernannt Hochw. Hr. Melchior Konka, bisher Pfarrer von Birmingen, und zwar ohne daß er die Diener-Beschlüsse unterschrieben hätte.

Schwyz. Sonntag den 30. Nov. hat die Kirchengemeinde Galdenen den Hochw. Hrn. Alexander Schnüriger von Sattel einstimmig zu ihrem künftigen Kaplan gewählt, welcher auf unbestimmte Zeit auch die Knaben-Oberschule übernehmen wird.

Das „geistliche Saatkörnlein“

hat seit 1867 sieben Jahrgänge durchgemacht und seine 84 Betrachtungsblättchen weitum und gewiß nicht fruchtlos ausgeheilt in tausenden und tausenden Exemplaren.

Die neuern kirchlichen Ereignisse in der Schweiz und namentlich im Bisthum Basel

haben etwas störend auf die Entwicklung des Blättchens eingewirkt, und halb wäre es dazugekommen, daß wir mit Bedauern das Aufhören dieser so zeitgemäßen Publikation, das Ende des mit Vertrauen auf Gott und Maria und mit dem Segen und Beifall des Hochw. Episkopats vor 7 Jahren begonnenen Unternehmens hätten ankünden müssen. Gottlob, die großen Schwierigkeiten, welche einer Fortsetzung des „geistlichen Saatkörnleins“ aus unbefriedigendem materiellem Resultate gleichwie aus Gründen von Demizilwechsel sich entgegenstimmten, wurden schließlich doch überwunden. Mit Neujahr 1874 tritt also das „geistliche Saatkörnlein“ seinen achten Jahrgang an.

Preis, Tendenz und Einrichtung bleiben sich ganz gleich; der Aufschlag aller Bedürfnisse zur Erstellung der Blättchen konnte uns nicht bewegen, den Abonnementspreis erhöhen zu wollen, obschon bereits früher nur Verlust unser Antheil war. Denn stets hofften wir noch auf regere Antheilnahme seitens der Hochw. Geistlichkeit, der Bruderschaften, der Pensionate und der katholischen Familien.

Die einzige Aenderung, die eintrat, ist, daß nicht mehr Solothurn der Ort der Herausgabe dieser Monatsblättchen ist, und nicht mehr Herr B. Schwendemann deren Drucker und Expeditior; Druck, Verlag und Expedition sind von Neujahr 1874 an nach **Jungenbohl** verlegt und gehen an die Druckerei und Expedition der dortigen, unter den Ehrw. Theodosianischen Schwestern stehenden Mädchen-Waisenanstalt über.

Dorthin sind daher die Abonnementsbegehren zu richten. Den bisherigen freundlichen Abonnenten werden die Blättchen aber ohne neue Anmeldung zugesandt.

Einzeln sind die Blättchen des „Geistlichen Saatkörnleins“ nicht zu haben (jedoch wohl von den frühern Jahrgängen, vide unten). Dagegen kann man in der Schweiz abonniren auf

12 Exemplare des vollständigen		
	Jahrgangs für Fr.	2. 40
20	„	3. —
30	„	4. 50
100	„	12. —

Für das Ausland werden Abonnemente

unter 30 Exemplaren nicht angenommen, und ist der Abonnementspreis für 30 Expl. des Jahrgangs 5 Fr.; für 100 Expl. 13 Fr.

Es sind auch noch viele Exemplare von frühern Jahrgängen vorrätig. Ein Exemplar aller sieben bisherigen Jahrgänge kostet 1 Fr. bei Franko-Zusendung innerhalb der Schweiz; 12 Exemplar kosten 10 Fr.; 50 Ex. kosten 35 Fr. u.

Die Versendung nach Frankreich ist nach neuern Postgesetzen kaum mehr zu effectuieren.

Jugenbohl, den 17. Dez. 1873.

Die Direktion
des „Geistlichen Saatkörneins.“

Lehrlings-Patronat.

Neuangemeldete Lehrmeister:

Im Kanton Thurgau ein Schmied, der auf Lichtmess einen Lehrling gratis übernimmt.

In der östlichen Schweiz ein Schreiner. Im Thurgau ein Handelsgärtner gratis oder mit kleinem Lehrgeld.

Im Aargau ein Hafnermeister. Im St. Gallischen ein Uhrenmacher.

Eine siebenzehnjährige Tochter wünscht zur Erlernung der Hausgeschäfte für ein Jahr in einem guten Haus einen Platz.

Die Direktion des Patronats
in Jonschwil.

Vom „Bierwaldstättersee“ geht uns die Klage ein über Priesterangel und über Anstalten und Maßregeln, welche nicht geeignet seien, diesem Mangel abzuhelfen. In Abgang näherer Kenntniß der betreffenden Persönlichkeiten und Umstände (wie z. B. ob es zweckdienlich sei oder nicht, jungen Priestern, welche ihre Studien in der Diözese absolvirt hatten, den Besuch ausländischer Anstalten zu gestatten), müssen wir uns auf diese Andeutung beschränken, die am betreffenden Orte vielleicht beachtet werden dürfte.

Zuländische Mission.

1. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.
Uebertrag laut Nr. 50: Fr. 351. 70
Aus der Pfarrei Korschach „ 200. —
Fr. 551. 70

Der Kasser der int. Mission:
Helfer-Elmiger in Luzern.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Briefe über das heilige Messopfer

von **Dr. F. J. Solzwarth.**

8° geh. Fr. 3. 75.

Diese Briefe enthalten eine vollständige „Erklärung des hl. Messopfers“ und sind besonders für ein gebildetes Publikum berechnet.

Geschichte der Päpste und der römischen Kirche in der Urzeit des Christenthums oder den ersten drei Jahrhunderten

von

Dr. Karl Schrödl,

Dompropst in Passau

8° geh. Fr. 5.

Lehrbuch d. Kirchengeschichte

für akademische Vorlesungen und zum Selbststudium

von **Dr. Heinrich Brück,**

Professor der Theologie am bischöflichen Seminar in Mainz.

Zweite Lieferung. Gr. 8° geh. Fr. 3. 75.

Die dritte (Schluß-) Lieferung erscheint Anfangs 1874.

64)

Neuer Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Dr. Fr. Xav. Reithmayr's

weiland o. ö. Professors der Theologie an der Universität München.

Lehrbuch der biblischen Hermeneutik.

Aus dessen hinterlassenen Handschriften mit Ergänzungen und einer *Lebensskizze des Verfassers*, herausgegeben von

Dr. Valentin Thalhofer,

o. ö. Professor an der Universität und Direktor des Georg. Klerikal-seminars in München.

➔ Mit dem Portrait des Verfassers. ➔

gr. 8o. broch. Preis Fr. 5. 50.

Nicht weniger als 35 mal hat der sel. Dr. Reithmayr für die Kandidaten der Theologie an der Univ. München *„biblische Hermeneutik“* vorgetragen. *Vier vollständige Ausarbeitungen* derselben fanden sich unter seinen hinterlassenen Manuscripten vor — Beweis genug, welch' grossen Fleiss er auf diese Vorlesungen verwendete, deren beabsichtigte Herausgabe ihm nicht mehr vergönnt sein sollte. — Herr **Dr. Thalhofer** hat nun letztere übernommen und das Manuscript, namentlich in den Partien über die Geschichte der Schriftauslegung und das Leben der heil. Schrift in lingua vulgari, theilweise ganz neu bearbeitet. — Die vorausgeschickte ausführliche *Lebensskizze* und das fototypische Portrait **Reithmayr's** dürfte seinen zahlreichen Schülern und Verehrern eine höchst werthvolle Zugabe sein. —

Kürzlich erschien:

Festbericht über die zu Ehren des Hrn. Dr. Valentin Thalhofer aus Anlass seines 25jährigen Priesterjubiläums am 9. und 10 Juli 1873 in den Räumen des Gregorianums zu München veranstalteten Festlichkeiten. 8° gef. Preis 65 Cts.
Lasst uns Gott danken für unsere Priesterfreuden und Priesterleiden! Predigt bei der Feier des 25jährigen Priesterjubiläums der Augsburger Diözesanen, gehalten zu Oberdorf am 5. August 1873. Auf Verlangen gedruckt. 8° gef. Preis 40 Cts. 65

NICOLAUS FRANCISCUS,

DEI ET APOSTOLICÆ SEDIS GRATIA

EPISCOPUS CURIENSIS,

Partis Helvetiæ, Diœcesis olim Constantiensis, Administrator, S. Sedi immediate Subjectus, Dominus in Fürstenburg et Fürstenau &c. Comes et Prælatas Solio Pontificio Assistens.

Venerando Clero Diœcesis et Administrationis Curiensis Salutem in Domino et omnem Benedictionem!

Compertum omnibus est lugendum Schisma sub initio mensis Junii anni currentis in gremio Parochiæ catholicæ Tigurinæ exortum. Sperari poterat, schisma per discessum sacerdotis Apostatæ ab initio a Schismaticis acciti sopitum iri. Ast spe ista delusâ et tetra scissione per electionem alterius Parochi a dissidentibus nuper factam diutius protractâ, opus jam est, tristem statum rei catholicæ in civitate Turicensi paucis perstringere, et causas ejusdem, dum alia via monitionis non detur, palam arguere et reprobare, ut Christifideles vel ibidem jam degentes aut lucri vel aliâ de causa illuc adventuri facilius et efficacius a fallaciis Schismaticorum præmuniri possint et valeant.

Sub initio mensis Junii a. e., die scilicet octava, instigantibus quibusdam genuinæ fidei catholicæ adversariis, pars Catholicorum in Cœtu sic dicto Communi, obsistentibus frustra Catholicis orthodoxis, placita quædam per vota majora stabiliebat, quibus Dogmata catholica de infallibili magisterio Supremi Pontificis, et divina institutio Hierarchiæ ecclesiasticæ palam rejiciebantur, et duobus Sacerdotibus parochiam administrantibus vetabatur, unionem cum Summo Pontifice Romano et Episcopis Eidem adhærentibus deinceps servare. Sacerdotibus illis hujusmodi postulationem iniquam, ut par erat, cum indignatione respicientibus, a Schismaticis quidam sacerdos notorie Apostata et Excommunicatus, cognomento Michelis accitus est, qui non verebatur, invadendo Ecclesiam Parochialem catholicam, et sacra inibi peragendo, ipsos Catholicos fideles ex eadem facto expellere, quippe per sacros Canones vetitum est, in templis per præsentiam et sacrilegas functiones sacerdotis notorie Apostatæ et Excommunicati profanatis divina peragere. Frustra tam a Catholicis veris Tigurinis, quam a Nobismetipsis quærelæ et solemnes protestationes contra supradicta placita evidenter schismatica et hæretica, nec non contra supramemoratam invasionem templi catholici per schismaticos Excelso Gubernio Turicensi exhibitæ sunt. Non solum eadem neglectæ, nec ulla ratio habita expostulationum repetitarum Catholicorum, quin imo sacerdotes duo supradicti, quia conscientiam suam crimine apostasiæ fœdare nolebant, per laicam potestatem munere et salario parochiali privati, supranominatus sacerdos Apostata Provisor Parochiæ catholicæ, uti prætendebant, vacantis constitutus, et ita Schisma consummatum.

Nuperrime autem, redeunte in patriam suprafato Intruso, a Schismaticis alter sacerdos, Carolus Lochbrunner, Presbyter Diœcesis Basileensis, antea parochus in Obermumpf, Pagi Argoviæ, uti parochus electus, et, licet a Nobis de censuris et pœnis Canonicis, quas incursum esset, paternis verbis præmonitus, die 23^{ma} mensis elapsi Novembris, assistente tanquam Installatore Sacerdote Eduardo Herzog Parocho intruso Oltenæ, ausu temerario installatus est, hac de causa, et quia absque licentia proprii Ordinarii Diœcesim suam

reliquerat, a Revmo. et Illmo. Episcopo Basileensi in suis recentissimis litteris ad Episcopos Helvetiæ de die 30. Novembris præteriti unâcum aliis Sacerdotibus Apostatis publice reprehensus et uti excommunicatus denunciatus.

Tam ex præmissis, quam ex nuperrima itidem et omnibus jam nota Epistola Encyclica Sanctissimi Domini Papæ Pii IX. de die 21. Novembris, qua scienter et pertinaciter adhærentes Schismati, uti se ipsos appellant, Veterum-Catholicorum et in specie Sacerdotes, laica tantum potestate electi ac confirmati, sine licentia respectivi Ordinarii, munia ecclesiastici ministerii obire audentes, palam excommunicantur, et anathematizantur, luculentissime patet, non solum electionem et installationem memorati Caroli Lochbrunner, contra sanctorum Canonum sanctiones factam, illicitam, inanem et omnino nullam esse, sed et ipsum Carolum Lochbrunner, et qui eum eligere attentarunt, et qui sacrilegæ installationi operam commodarunt, et quicumque eisdem adhæserint eorumque partes scienter et pertinaciter secuti opem, favorem, auxilium aut consensum præbuerint, Excommunicationem Majorem, cujus absolutionem Summus Pontifex sibi soli reservatam voluit, ipso facto incurrisse, et a Christianis fidelibus communionem omnem cum illis in sacris solertissime esse vitandam.

Durum erat, Deus scit, cordi Nostro paterno, ad hujusmodi declarationes et reprehensiones publicas, officii Nostri munere compulsus, devenire, et Deum Optimum Maximum enixis precibus obtestari non cessabimus, ut supradictum Presbyterum ejusque assecclas, mente per passiones aut præjudicia misere obcæcata, a via recti aberrantes, quanto magis in gremium Sanctæ Matris Ecclesiæ Romano-Catholicæ, quæ filios pœnitentes nullo non tempore materno affectu recipiet et complectetur, misericorditer reducere dignetur.

Quod tamen non parum solatii dolori Nostro de defectione partis gregis ab avita fide catholica attulit, constantia sane est et fortitudo animi, qua major pars Catholicorum civitatis Tigurinæ propriis sacerdotibus virtute verè heroica pro muro Israel sese opponentibus et Ecclesiæ Romano-Catholicæ fideliter adhærens, schismati funesto ab initio restitit et adhuc resistit. Ex proprio templo per profanationem ejusdem, uti supra dictum, expulsi, sed minime animo fracti, fideles Tigurini absque mora in novam Associationem catholicam coierunt, et manus structuræ novæ Ecclesiæ apposuerunt, absolute necessariæ, ut cultum divinum decenter celebrare valeant, in præsens Divina in ædibus privatis peragere coacti. Tantum opus capessentes, Catholici fideles Turicenses, majori parte pauperiores, et insuper pastores suos ex propriis sustentare ad interim obligati, liberalitati et benevolentia Catholicorum ubique terrarum, præsertim Helvetiæ et propriæ Diœcesis confidunt, ut opus feliciter cœptum feliciter consummare valeant.

Quare primo Parochos et Rectores animarum monemus, ut, siqua proprios Parochianos in partibus Pagi Tigurini, aut alibi, ubi Schisma irrepsit, degentes habeant, aut illuc quacunq̄ue de causa profecturos sciant, immediate vel per proprios genitores et parentes, data opportunitate, de statu rei catholicæ in illis partibus rite edoceant instruantque, ut nunquam a Schismaticis se allici patiantur, et a communionem in sacris cum illis omnino abstineant, dein eosdem Parochos et Rectores animarum rogamus, ut quisque in sua parochia tempore et modo qui videbitur accomodatior, Collectam pro fabrica novi templi catholici in civitate Tigurina instituat et ejusdem proventum ad proprium Commissarium Episcopalem mittat, qui ipse omnes pecunias in suo Districtu simul collectas ad R. D. Sebastianum Reinhard, Parochum catholicum in civitate Tigurina viâ tuta transmitti curabit.

Catholicos ergo adeo tribulatos Turicenses iterum atque iterum vestræ humanitati et commiserationi commendantes, Vobis Benedictionem Pastoralem ex intimo cordis hisce simul impertimur.

Curiæ Rhætorum, die 12. Decembris 1873.



† FRANCISCUS NICOLAUS,

Episcopus.